ENUNCIATA
ET
CONSILIA JURIS
Unterschiedener
Rechts-Gelehrten,
Berühmter Facultæten und
Schöppenstühle,
Uber besondere und im allgemeinen Leben
vorfallende merckwürdige und dubiöse
Casus,
zusammengetragen
und
mit einigen Anmerckungen
erläutert
von
PUTONEO.

Siebenzehendes Stück.

Leipzig, 1726.
Verlegts Johann Samuel Heinsius.

Christoph.us Otto Comes et Dnus in Schallenberg &c.
Praepositus Constantien-
-sis ab a.o 1692, Canonicus
Augustanus ab a.o 1672
eiusdemque Ecclesiae De-
-canus ab a.o 1721. natus
a.o 1655, 6.ta Iunii, horâ
8.a matut.a in Hagen
propè Linzium Austriae
superioris, Patre, Comi-
-te Christoph.o Ernesto &c.
Matre, Christinâ, natâ
Baronissâ Schiferin,
denatus a.o 173. . . .

Bayerische
Staatsbibliothek
München

* * *

XCVIII.

Vom Recht der Societäts-Cassen.

§. 1.

Unter denenjenigen Dingen, welche die Menschen am meisten zu afficiren pflegen, ist wohl der Mangel und Dürfftigkeit nicht das geringste. Denn dadurch geschiehet es, daß an Verstand und Willen ungebesserte gar leichte in allerhand Laster verfallen, und ihren Nächsten entweder betrügen, oder wohl gar demselben das seinige mit Gewalt rauben. Dahero ist es eine höchstnöthige Sache, daß iederman von Jugend auf so viel erlerne, wie er sich auf eine honnette Art ernehren könne, um niemanden beschwerlich zu fallen, und bey erlangtem Seegen und Uberfluß, solchen auf eine vernünfftige und GOtt gefällige Weise erspahre, mithin sich so viel sammle, durch welches er, bey hereinbrechendem Mangel, der Noth begegnen, und seinem Neben-Christen, nach GOttes Befehl, beystehen könne.

§. 2.

Gleichwie nun dieses von iedem ins besondere, also wird es auch von einer gantzen Republique und wohl eingerichteten Stadt erfodert, daß sie

nehmlich dahin äuserst bedacht sey, wie sie sich im Fall der Noth durch ein wohl eingerichtetes Ærarium publicum defendiren, um den Frieden zu erhalten, und die Glückseligkeit ihrer Bürger befördern könne. Dahero ist es höchst nöthig, daß auf alle Weise dem luxui vorgebeugt, und das Geld nicht auf eine unnütze Weise verschwendet, noch aus dem Lande gebracht werde. Eben dieses haben alle weise Fürsten, wenn sie die Ausfuhre des Geldes ernstlich verbothen, vor Augen gehabt, wohl wissende, was dieser nervus rerum gerendarum, bey einbrechendem Kriege, Theurung und andern schädlichen Zufällen, vor eine unentbehrliche und höchstnöthige Sache sey.

§. 3.

Deswegen erwehleten die klugen Römer einen besondern Orth, allwo sie ein prächtiges Gebäude, so sie dem Saturno zueigneten, aufführeten, um daselbst eine Schatz-Kammer aufzurichten, deren sie sich nothdürfftiger Weise bedienen könten, vid. Macrob. l. Saturn. C. VI. & Festum de Verb. Sign. Uber dieses besondere Ærarium wurden noch unterschiedene particularia, als Ærarium Ilithiæ, Juventutis, Libitinæ, Veneris, von welchen sich aber sonderlich Ærarium militare, so von Augusto gestifftet, distinguirete, aufgerichtet, zu welchem alle Mitglieder der Republique das ihre zu contribuiren genöthiget wurden. Und diese Sammlung geschahe autoritate Principis sive Majestatis, welcher vor allen Dingen die Erhaltung der Republique

und

und ihres gantzen Landes auf das äuserste oblieget.

§. 4.

Da nun die Wohlfahrt der Republique vor das höchste Gesetze zu achten, und sich gegen alle Mitglieder derselben ausbreiten soll, so erfolget, daß ieder Stadt, iedem Dorffe, und insbesondere iedem geholffen werden müsse. Auf was Art und Weise aber die Wohlfahrt der Republique zu befördern, ist lediglich der Sorgfalt des Principis zu überlassen, welchem es freystehet, wenn es ihm beliebet, einen Theil derselben mit auf die Schultern seiner Unterthanen zu werffen. Und dahero kan er wohl zugeben, daß Städte, Dörffer, Collegia, und andere Societæten, unter sich gewisse Æraria, wozu die Mitglieder der Societæt eine gewisse Summe Geldes herschiessen, und solches im Fall der Noth zu einem besondern Endzwecke anwenden können, aufrichten, welchen er nachhero einige Privilegia verleihet, deren sie sich ausserordentlich bedienen können; woraus erfolget, daß alle Æraria und Cassen, wenn der Republique einiger Nachtheil erwächset und nur dazu dienen, die Administratores zu bereichern, unzulässlich, mithin daß solche Haußhälter dem Fürsten von ihrer geheimen Einrichtung genaue Rechenschafft zu geben, damit derselbe, ob unter einer solchen Geld-Collection nicht ein geheimer Betrug verborgen, erforschen könne, unstreitig obligiret.

§. 5.

Wie denn solches des von Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, de dato Dreßden den 6. Decembr. 1720. allergnädigste Mandat, die Cassen betreffend, ins besondere intendiret, welches wir dem geneigten Leser besser unten pag. 39. mittheilen, woraus zu ersehen, wie ein ausserordentlicher Mißbrauch derer Cassen hierzu genugsamen Anlaß gegeben.

§. 6.

Es sind also die nothwendigsten Requisita eines Ærarii privati, daß die Mitglieder der Societæt das determinirte Geld, ex conventione justa, & præsumto imperantis consensu, ad usus legitimos conferiren. Denn wenn sich begüterte Privati zusammen setzen, und von ihrem Gewinst eine gewisse Summa Geldes zusammen legen wolten, einen Schatz zu sammlen, durch welchen sie in den Stand gesetzet würden, bey ereigneten Falle die Waffen zu ergreiffen, Rebellion zu stifften, und andere gefährliche Dinge zu machiniren, so kan der Fürst gar wohl, vermöge seiner habenden Macht und Gewalt, dergleichen Societæt trennen, und ihnen dergleichen Æraria aufzurichten untersagen. Hingegen ist gar kein Zweiffel, daß dergleichen Cassen, bey welchen die Absicht dahin gehet, denen armen Wittben und Wäysen in ihrer Noth beyzustehen, Abgebrannten wieder unter die Arme zu greiffen, Verarmten etwas zu einem ehrlichen Begräbniß zu contribuiren, wenn solche anders

wohl

wohl eingerichtet, nicht allein höchlich zu loben, sondern auch gar wohl zu toleriren.

§. 7.

Hieraus ergiebet sich, daß unterschiedene Sorten von Cassen nach dem besondern Zweck und Absehen etabliret werden können. Wie sich denn dergleichen Societæten häuffig gefunden, welche aus gantz eigenen Absichten grosse Geld-Summen zusammen gebracht, wodurch sich einige derer Mitglieder auf eine unzuläßliche Art bereichert, woraus endlich ein solcher abusus entstanden, daß man diesem einbrechenden Ubel mit aller Macht zu steuern genöthiget worden. Man kan mit gutem Rechte sagen, daß Holland und Franckreich denen Teutschen dergleichen zu unternehmen einen starcken Appetit verursachet, wie man denn wahrgenommen, daß sich zu Hamburg am ersten einige gefunden, welche Cassen etabliret, worauf dergleichen auch in Sachsen Mode worden, da man andere zu imitiren eyfrichst bemühet gewesen, einige Societæten, welche, weil sie wohl eingerichtet, bestehen, andere hingegen, weil ihr Project in einer Chymere, und die Rechnung ohne Wirth gemacht worden, sich von selbst aufgehoben, und zerfallen müssen. Und dieses hat man nicht alleine von unterschiedenen bey denen Hamburgern als Wienern angelegten Cassen sattsam wahrgenommen, da man anfänglich denen Interessenten einen grossen Gewinn zu geben versprochen, wodurch viele unüberlegende Leute angelocket worden, ihr Geld häuffig zu bringen, und es denen

Directoribus wohl gar aufzuzwingen, welche aber zur Straffe auf die letzte das ihrige verlohren, und ihre Thorheit zu beseufzen Zeit gewonnen.

§. 8.

Es ist fast nicht glaublich, wozu die Menschen, wenn man ihren Affect recht zu treffen weiß, gebracht werden können, und wie sie so gar blind, ohne Uberlegung, schädliche und aller Vernunfft entgegen stehende Actiones zu begehen pflegen. Der Actien-Handel in Franckreich giebt davon sattsames Zeugniß, und wird wohl iedwedem diese höchst-unglückliche Invention noch in frischem Gedächtniß schweben, wodurch so viele in das äuserste Armuth gesetzet, und ansehnliche Familien gäntzlich ruiniret worden. Die Begierde ohne Mühe reich zu werden, hat die meisten einen solchen gefährlichen Schritt zu thun veranlasset, ohne zu überlegen, daß es nicht möglich, den einen mit des andern Gelde zu bereichern, da doch allebeyde einen Uberschuß und Gewinst zu haben verlangen, welches Dessein noch niemahls gelingen wollen, weil es nicht auf ein practicables Vornehmen gegründet, dahero es von sich selber, zum grösten Leidwesen derer Interessenten, zerfallen müssen. Und ob es zwar en particulier einige, und welche Maitres und Erfinder dieser so künstlich ausgesonnenen Tromperie gewesen, bereichert, so ist doch höchlich zu beklagen, daß dadurch den meisten, und also dem gemeinen Wesen ein grosser Schade zugewachsen, davon Franckreich noch lange Zeit die üblen Suiten zu empfinden haben wird.

§. 9.

§. 9.

Eben so ist es auch mit denenjenigen Cassen beschaffen, allwo ein so gar übermäßiger Gewinn denen Interessenten zu geben versprochen worden, da man nicht absehen kan, wodurch ein zusammen gebrachtes Capital dergleichen versprochene Interessen oder Gewinste zu fourniren vermögend, indem kein Modus ausfündig gemacht worden, durch welchen das Geld roulliren, und sich dadurch hätte augmentiren können, weswegen dergleichen Vornehmen zu den grösten Schaden derer Interessenten ausgeschlagen, und denenselben die Lehre hinterlassen: quicquid agis, prudenter agas, & respice finem. Von dergleichen Cassen communicire dem geneigten Leser einige wegen derselben entstandenen genauen Untersuchung, erfolgte Irrungen und Klagen, sehr wohl ausgearbeitete Responsa, in welchen die Facti Species deutlich enthalten, deswegen nicht nöthig zu seyn erachtet, mich allzuweitläufftig zu extendiren, will auch in dieser Materie, in nachfolgenden Stücke, da ich von dem weitern Fortgang dieses Processes, bey welchem sich die Acta schon auf 100. Volumina betragen, (in welcher Sache ein Dreßdner JCtus, Herr D. Schüßler, mit sehr grossem Ruhm gearbeitet) handeln werde, dem geneigten Leser mehrere Satisfaction geben. Unterdessen recommandire eine von Hr. D. Reicheln allhier, de eo quod justum est circa æraria privata, gehaltene gelehrte Disputation weiter nachzulesen.

Rechtliches Gutachten.

Demnach Uns Decano und andern Doctoribus der Juristen-Facultæt bey der Nürnberger Universitæt zu Altdorff zu vernehmen gegeben worden: Was gestalten Sempronius und Sylvester eine gewisse Societæt aufgerichtet haben, welche aus 360. unverehlichten Personen bestanden, davon jede alle Wochen 2. Thlr. 16. gl. zusammen legen, und damit, so lange es ein und anderm gefallen möchte, continuiren, keines aber unter 10. Thlr. 16. gl. wiederum abtreten, hingegen auch keines über 100. Thlr. hinein wenden, und wenn es sich mit 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. und 100. Thlrn. wiederum heraus begeben wollte, das alterum tantum allezeit empfangen soll; Uberdieß haben die Fundatores ihren Societæts-Verwandten gewisse Leges zu ihrer Nachachtung vorgeschrieben, und öffentlich drucken lassen, auch die darüber ausgefertigten Büchel mit ihrem beyderseitigen Wapen, so sie zusammen in einen kleinen Stempel bringen lassen, bezeichnet, und einem jeden Interessenten eines davon ausgehändiget; Unter andern aber ist darinne mit enthalten: daß, wer sich in sothane Societæt mit wendet, und in ein und andern Stücke graviret zu seyn vermeynet, kein unnöthiges Litigium anfangen, sondern sich an derer Administratorn recht- und billigmäßigem Ausspruch begnügen lassen, deßhalber auch denen Processen, Appellationen und andern Beneficiis

Juris

Juris renunciren, widrigen Falls aber, mit Verlust ihrer Einlage, von der Gesellschafft ausgeschlossen, und an seine ordentliche Obrigkeit gewiesen werden solle, wie davon die Beylage (nehmlich das gedruckte Büchelgen) in mehrerm bezeuget; Dieses aber der Landes-Herr vor einen Eingriff in die Regalia halten wolle, mit dem Vorwand: daß niemand 1.) Gesetze geben, und 2.) Straffen dictiren könne, als der Landes-Herr selbst, weniger 3.) sey einem Privato erlaubet, ausser ihren Hand-Petschafften besondere Siegel zu gebrauchen, und 4.) denen Interessenten die Beneficia Juris, insonderheit aber die Appellationes abzuschneiden; Worauf aber die Fundatores Societatis darwider regeriren: daß gegenwärtige Gesetze keinesweges publicæ, sondern privatæ & conventionales wären, solche auch niemanden als die membra Societatis obligirten, als in welche sich jederman freywillig begeben könnte, wer nur wollte, sich anbey auf die Zünffte und Handwercker beruffende, welche insgemein ihre gewisse Statuta und Straffen in ihren Innungs-Briefen hätten, mithin auch, daß Directores Societatis ihre gewöhnliche Wapen in einen kleinen Stempel zusammen bringen lassen, sie so wenig straffbar zu seyn erachteten, so wenig jemanden verbothen seye, denen Beneficiis Juris & Processus zu renunciren, als dergleichen tota die bey allen Vergleichen, Verschreib- und andern Abhandlungen zu geschehen pflege; worüber nun mehrermeldete Fundatores

Recht-

Rechtlich belehret zu seyn verlanget, unter dem Ersuchen daß Wir darüber unsere rechtliche Meynung eröffnen, und darbey die Rationes dubitandi & decidendi communiciren möchten; Als haben wir solche Begebenheit der Sachen, und deren hinc inde allegirte Momenta, in unsers Collegii Versammlung, nebst deren Adjuncto des gedruckten Exemplars, der beliebter Societæt verlesen, erwogen, und befunden, daß diese Societas conventionalis quæstionis eben vor keinen Eingriff in die Regalia des Landes-Herrn Rechtlich geachtet werden könne und möchte; denn obschon ratione dessen, was in contrarium angeführet wird, eben nicht zu verneinen, daß 1.) Niemand Gesetze geben, und Straffen dictiren könne, als der Landes-Herr, arg. l. 12. §. 1. in med. C. de leg. ibi, si n. in præsenti leges condere soli Imperatori concessum est, & l. fin. C. si contra jus vel utilitat. it. l. 3. & l. 6. §. 4. Cod. de modo mulctar. nec non l. 1. Cod. de priv. carc. & l. 4. C. ad leg. Jul. Maj. Nov. c. 82. n. 10. Schweder. in introd. ad Jus publ. part. spec. Sect. 2. cap. 1. n. 2. 6. & 12. Denn auch 2.) keinem Privato erlaubet seye, ausser seinen Hand-Petschafften besondere publique Siegel zu gebrauchen, cum jus Sigilli ejusmodi & eadem sigillandi tessera sit jurisdictionis, arg. C. inter dilectos X. de fide instrum. Höpping. de insignibus c. 11. n. 252. nec non Ertel. de jurisdict. infer. p. 1. c. 22. §. 1. Endlichen 3.) auch nicht einsten ulli Magistratui, geschweige denn denen Privatis erlaubet, die Beneficia Juris, und zumahl in

Appel-

Appellationes denen Interessenten Rechts-beständig zu nehmen und abzustricken, cum inferioribus non sit jus statuendi de appellationibus ad Superiorem, quoad illas prohibendas & coarctandas, Ord. Cam. p. 2. tit. 28. §. und dieweiln bishero ꝛc. Mev. p. 2. Concl. 78. n. 1. Gail. l. 1. Obs. 133. n. 1. & Mynsing. Cent. 1. Observ. 14. Nichts destoweniger aber, und da gleichwohln hingegen 1.) allhier bey gegenwärtiger Societæt nur allein Conventiones & Pactiones privatæ anzutreffen, dergleichen aber von Unterthanen und im Lande angesessenen Personen zu belieben in Rechten keinesweges verbothen und untersaget, ja vielmehr ausdrücklich zugelassen und damit approbiret sind, indem ja wohl die natürlichen als auch gemeinen Bürgerlichen Rechte einem jedweden verstatten und vergönnen, in dergleichen unverfängliche Societæt lucri faciendi causa sich einzulassen, arg. §. 2. Inst. de jur. nat. gent. & civ. l. 7. pr. ff. pro soc. l. 7. §. 1. ff. de pact. Grot. de jur. belli & pac. l. 2. c. 12. n. 24. Mev. ad jus Lubec. P. 3. tit. 8. art. 2. n. 1. deswegen denn auch derer mercatorum Sodalitates sine consensu Superiorum licite & valide errichtet zu werden pflegen, cum proprie non sint Collegia, hincque ejusmodi Societates pro illicitis minime haberi possunt & debent. Anthon. Matth. lib. 47. tit. 15. O. 1. Petr. Müller. ad Struv. Exercit. 48. th. III. lit. V. Utut habeant suas leges societati pactionibus præscriptas, arg. l. si non fuerint 19. ff. pro Societ. uti n. pacta legem contractui regulariter dare solent, l. 23. ff. de R. J. ibique Jacob. Gothofr.

Gothofr. ita etiam societati easdem leges præscribunt, Tabor. de jure Societ. c. g. th. II. Illustrant hoc assertum satis apposite Statuta Hamburg. P. 2. tit. 10. art. 3. ibi: **Was maß Copey-Brüder in Anfang ihrer Gesellschafft mit einander abreden und bedingen, solches soll zu jeder Zeit, wenn es der natürlichen Billigkeit gemäß, stet und fest gehalten werden**, hinc ejusmodi sodales pactionem quam velint, inter se facere possunt, dummodo non quid ex lege publica corrumpant, l. fin. ff. de Colleg. als welches bey gegenwärtiger Societæt um so destoweniger zu befinden, oder wahrzunehmen, da weder ex scopo ejusdem, nec ex conditionibus adjectis & intentione atque instituto etwas zu colligiren, so dem Publico ejusque juri entgegen, und nicht vielmehr dessen Competenz und Befugniß conform und gemäß zu seyn eingerichtet und angetragen wäre, indem a.) Innhalts §. II. Regularum Societatis gleichwohln auch zum Besten des Stadt-Ministerii und derer Armen Nothdürfftigen einige vortheilhaffte Vorsehung geschehen, dann auch b.) besage §. 14. im Fall eines Verbrechens, oder vermeynten Unbilligkeit die Membra Societatis zur ordentlichen Obrigkeit und dero Untersuchung der Sachen verwiesen, zu befinden, als welche Obrigkeitliche Competenz auch §. 18. in fin. & §. 24. in fin. ebenmäßig vorbehalten worden, um derentwillen die Marquen einer unzuläßlichen Sodalitæt allhier um so weniger verhanden, Schilt. Exercit. ad ff. 49. §. 53. Hiernechst

nechst auch 2.) bey dergleichen Societæt gewisse Zeichen und Signacula zu führen, und sich deren zu bedienen weder ungewöhnlich noch widerrechtlich ist; Stracha P. 2. n. 71. de mercat. Boer. Decis. 105. zu deme auch der Gebrauch Sigillorum & Signetorum privatorum gantz wohl erlaubet, und denen Rechten nach überall unterfänglich zu achten, l. 22 §. 5. ff. qui test. fac. poss. §. 2. Inst. de testam. ord. Dn. L. B. de Lyncker Cent. 1. Resol. II. n. 2. mithin aber auch die Directores sothaner Societæt sich gar wohl derer gewöhnlich führenden Wapen und Privat-Insignien dahin bedienen mögen, daß sie solche in einen kleinen Stempel zusammen fügen, und darmit die Negotia und Expeditiones ihrer Rechts erlaubter massen errichteten Societæt und Gesellschafften bezeichnen können, cum illi, qui utuntur in signandis suis negotiis & expeditionibus ex lege conventionis valide subeundis sigillis & signetis suis consuetis privatis, utut conjunctis, nemini faciunt injuriam, & dehinc extra pœnam & animadversionem ubique constituti sunt, quia sui juris executio ubique, Brunnem: so dann auch 3.) bey dergleichen Societæt sich gewisser Straffen pactione & conventione zu Festhaltung der mitbeliebten Societæts-Reguln und Bedüngnissen zu vereinigen, und solche zu determiniren, allerdings in Rechten unverbothen ist, allermassen solches alles hinc inde aus deren Stellen und Gesetzen offenbar und klar vor Augen lieget, anmit aber mehr als zu wohl bekannt ist, wie davon nachzulesen §. fin.

Inst.

Inst. de V. O. l. 7. 10. 71. & 37. §. 7. ff. de V. O. l. 23. ff. de Obligat. & Act. Lauterbach in Dissert. Tubing. de pœn. comment. per tot. Endlich auch 4.) denen Rechten weniger nicht gantz convenable und zustimmig ist, sich per Conventionem gewisser Persohnen Arbitrio und Erkänntnüß, auch determinirung eines Spruches in dergleichen Angelegenheiten, sowohl zu unterwerffen, als auch darbey sich ratione des Processus und Beneficiorum Juris Rechts-erlaubter massen zu verzeihen und zu begeben, l. 11. §. 1. l. 19. pr. l. 27. §. ult. ff. de recept. qui arbitrio recept. Mev. P. 1. Dec. 98. Lauterbach. tract. de arbit. compr. c. 2. §. 19. usque ad 22. Stryck in usu modern. tit. ff. de recept. qui arbitr. §. 4. & seqq. Brunnem. ad l. f. ff. eod. per tot. Gestaltsam denn auch dem beneficio appellationis per conventionem initam zu renunciren gleicher massen zuläßig ist, l. f. §. f. C. de tempor. & reparat. appell. Ord. Cam. P. 2. tit. 28. Mev. P. 4. Dec. 244. n. 2. zumahln hierdurch der Landes-Hoheit nichts præjudiciret wird, weiln auch, facta licet renunciatione appellationis, der Recursus an selbige anderwärts frey und unverwehret bleibet, Dn. Lib. Bar. de Lyncker Resp. 55. n. 38. und ein jeder Litigans sich solchen beneficii pro se ad defensionem sui juris introducti Rechtlich pro arbitrio verzeihen mag, per leg. penult. de pactis, Dieser Ursachen halber wir denn an der Societate quæstionis, und deren Bedüngnissen weder was widerrechtliches, noch dem Publico præjudicirliches, vielweniger aber gar ichtwas zu beahnden

würdi-

würdiges, nach Veranlassung obangezogener Rechte, Unsers Orts wahrnehmen können, sondern selbige vielmehr vor tolerable und zuläßig zu ermessen gehabt haben, wohl erwogen; dahingegen, so viel die in contrarium angezogene rationes dubitandi angehen, solche gantz nicht releviren, indem quoad 1.) rationem dubitandi, Inhalts deren keinem Privato Gesetze zu machen, und Straffen zu dictiren erlaubet ist, diese allhier bey gegenwärtiger Societæt, allwo weder einige Leges und Straffen, so sich auf einer anmaßlichen legislatorischen Macht und Obrigkeitlichen Befugniß gründen sollten, nicht zu befinden, gar nicht anschlagen, weiln allhier privatæ conditiones societatis conventæ, quæ dant legem contractui, secundum l. 23. ff. de R. J. & l. 1. §. 6. ff. depos. §. 1. & 2. Instit. de Societ. & l. f. ff. de Coll. verhanden, und nur pœnæ conventionales ubique juri & legibus consentaneæ zu befinden sind, §. fin. Inst. de V. O. l. 71. ff. eod. l. 27. §. f. l. 30. ff. de recept. qui arbitr. Dann auch quoad 2.) dubitandi rationem eben denen Privatis nicht verwehret ist, sich in ihren Angelegenheiten ausser den gewöhnlichen Hand-Petschafften auch gewisser Signeten zu bedienen, per l. 22. §. 5. ff. qui test. fac. poss. und zumahlen bey dergleichen Gesellschafften und Compagnien, welche lucri causa beliebet worden sind, solches gantz gewöhnlich und bekannt ist, daß dergleichen Signeten und Zeichen in Expedirung derer Gesellschaffts-Angelegenheiten gebrauchet. Stracha de mercatur. p. 2. n. 71. Endlich auch

quoad 3.) dubitandi rationem in præsenti societate allerdings unerfindlich ist, daß bey selbiger von einem Magistratu inferiori oder denen Directoribus Societatis quæstionis alleine die Beneficia processus & appellationis denen Interessenten abgestricket worden, sondern es haben alle Membra Societatis insgemein suo libero consensu & pactione privata communi, in Annehmung und Beliebung solcher Societæt und deren Bedüngnissen, sich solcher Juris beneficiorum processus & appellationis Rechtserlaubter massen begeben, und auch wohl verzeihen können, Mœv. P. 4. Decis. 244. n. 4. und ist dahero sothaner Societæt um so weniger einige Unzuläßigkeit zu imputiren.

Welches alles Wir zum verlangten Rechtlichen Gutachten nicht bergen wollen. Uhrkündlich unter unserm grössern Facultæts-Innsiegel. So geschehen Altdorff, den 23. Maji, Anno 1720.

(L.S.)

Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultæt bey Nürnbergischer Universität allhier ꝛc.

Nechst

Nechst diesem folget ein anderwärtiges Gutachten, von eben solcher Facultæt.

Als Uns Decano und andern Doctoribus der Juristen-Facultæt bey Nürnbergischer Universität zu Altdorff, ferner eröffnet worden: was massen geschehen, daß das Werck wegen der gewesenen und in 360. unverehlichten Personen bestandenen Societæt dem Landes-Herrn und hohen Collegiis als ein Negotium usurarium, welches keinen Bestand haben können, und die letzten Membra mit ihrem Geld periclitiren würden, odiese vorgestellet, und demnach dasselbe unterbrochen und aufgehoben worden ist, darbey auch erfolget, daß sothane Membra, weiln sie keine Einnahme mehr haben, dasjenige, was sie nach und nach an wöchentlichen 2⅔. Thlrn. darein gewendet, nicht wieder erhalten können; So wollen die Directores und Administratores derselben dieserwegen nicht allein in Straffe gezogen werden, und sollen dasjenige, was sie sich ad interim und bis auf Obrigkeitliche Approbation an einigen ihrer Städte convenablen Besoldungen, ohne Contradiction derer Societæts-Interessenten zugetheilet, und in der grösten Billigkeit beruhet, restituiren, sondern auch diesen Interessenten dasjenige ersetzen, was sie an ihren wöchentlichen eingewendeten Geldern nicht wieder bekommen können; Ob nun wohl hierwider regeriret wird, daß, indem in præsenti

weder von denen Administratorn, noch auch von denen Societæts-Verwandten einige Gelder auf Zinß ausgeliehen und damit gewuchert, sondern wöchentlich nur wenige 2. Thlr. 16. gl. eingewendet worden, von welchen sie das alterum tantum erwartet, wenn sie wiederum abgehen wollen, gleichwie dergleichen lucrum in emtione venditione, permutatione und andern Abhandlungen zuläßig das Werck vor dergleichen wucherlichen Contract nicht anzusehen, jemehr an dem, daß die Administratores sothanes lucrum eigentlich nicht genossen, sondern die Interessenten, welche es einander gleichsam geschencket, mithin, daß das Werck nicht beständig seyn könne, sondern die letztern mit ihrem Gelde gefähret würden, nur blosse Conjecturen, und noch nicht am Tage, solchemnach der Eventus nicht unbillig hätte erwartet werden sollen, da denn die Administratores noch andere Mittel und Wege zu ihrer Befriedigung würden gefunden haben; bey so gestalten Umständen auch nicht abzunehmen, wie sowohl zu Wiederbezahlung derer pro labore & opera genossenen billigen Besoldungen als auch zu Befriedigung derer Societæts-Membrorum angestrenget, auch noch über dieß in Straffe gezogen werden können, da sie die Zerrüttung nicht verursachet, diese auch dieselbe selbsten nicht verlanget, vielmehr, daß solche in vorigen Stand wiederum gesetzet werde, eifrigst suchen, da fernerweit noch zu consideriten, daß, indem die Socii sich freywillig zu dem Wercke mit begeben, und nicht gezwungen worden,

den, sie von denen Administratorn keine Satisfaction prætendiren können, wenn sie auch gleich wollten, sondern die Unterbrechung pro casu fortuito anzunehmen haben, und den erlittenen Schaden vor sich tragen müssen, quia in societate & lucrum & damnum commune est. Dieses alles aber jedoch kein Gehör finden will, und dahero, was hierinnen Rechtens ist, man gleicher massen belehret seyn möchte, unter dem abermahligen freundlichen Ersuchen Wir euch hierüber unsere Rechtliche Meynung, mittelst eines verfaßten Bedenckens, entdecken und communiciren wollten. Solchemnach haben Wir auch diese uns relatirte Vorfallenheiten in sothaner Societæts-Angelegenheit in unsers Collegii Versammlung verlesen, erwogen, und erfunden, daß denen Eingangs uns angezeigten Umständen nach die Directores weder in die ihnen angesonnene Strafe, noch auch zu der zugemutheten Satisfaction oder Indemnisation derer nunmehr dabey zu Schaden kommenden Interessenten, den Rechten nach, zu condemniren seyn. Denn wenn auch gleich nicht ohne ist, daß die widerrechtliche Conventicula solcher Membrorum Societatis, die zur Beunruhigung des gemeinen Wesens angetragen seyn oder auch unternommene negotia usuraria gar wohl mit Obrigkeitlicher Bestraffung geahndet und dissolviret, und denenjenigen, die Autores und Capita solcherley versammleter Bündnisse seyn, gar wohl die Restitution und Satisfaction injungiret werden könne und möge, per l. 13. ff. de pœn. c. 11.

qu. 1. c. 21. & 22. nec non l. 18. C. de usur. l. 26. pr. ff. d. cond. indeb. Reform. Polit. Imp. d. a. 1577. tit. von wucherlichen Contracten, §. item &c. Decian. Pr. Crimin. l. 7. c. 7. in pr. Bald. Cons. 262. Barcholt. de Usur. C. 5. Zech de Usur. c. 15. n. 3. Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 92. n. 26. dessen allen aber ungeachtet, und da gleichwohl hingegen 1.) sich bey gegenwärtigen Societæts-Negotio nirgendswo eine in denen Rechten verbothene usurarische Handlung vorfindet, indem allhier weder die Directores noch Administratores dero eigenes Geld denen Membris Societatis auf unzuläßlichen Gewinn und Wucher hinausgegeben, noch auch sonsten selbsten denen Membris Societatis hierbey eine unzuläßliche usurariam pravitatem mit ihrer Einlage zu intendiren, und gegen andere Con-Membra auszuüben veranlasset haben, weilln, ob seiten dererselben überall nur eine zuläßliche Societæt, ob zwar auf einigen Vortheil und Lucrum allerseits beliebet, und in effectu darmit eben so viel als eine Emtio aleæ aut spei beziehlet worden. Wie nun weder die Societates, deren Substantiale eigentlich das Lucrum ist, arg. l. 29. ff. pro soc. noch auch sonsten dergleichen Emptiones spei vor widerrechtliche Handlungen in societate humana zu halten, p. l. 8. l. 9. §. 1. ff. de contr. emt. l. 12. & 13. ff. de act. und auch sonsten andere Negotia, so auf Lucra, eaque summa maximaque, abzielen, als die Sponsiones, Assecurationes, Lotterien und Glücks-Töpffe seyn, eben in dem gemeinen Wesen vor gar keine unzuläßliche und usuraria negotia

gotia angesehen, verworffen und bestraffet zu werden pflegen, Allermassen mit mehrern behaupten Stracha de sponſ. & aſſecurat. & Santer. de Sponſion. Koller. l. 2 de Offic. jur. polit. c. 23. Lugo de J. & J. Diſp. 26. Sect. 2. n. 15. Mudæg ad l. 8. ff. de contr. emt. Lauterbach. tract. Synopt. tit. de contrah. emt. vend. Alſo kan auch die gegenwärtige Societas Conventionalis, da ein jeder gewußt, wieviel er einleget, und hingegen eventualiter jure Societatis, gegen seine Auslage ſpe lucri herausziehen können, um so weniger vor eine uſuraria labe afficirte Affaire und Beginnen conſideriret und angesehen werden, als ja selbige die jura ſocietates ejusmodi conventionales fundantia & approbantia selbsten offenbar zum Grunde und zur Approbation vor sich hat, hinc ubi nullus dolus adeſt, ibi etiam nullum delictum & pœna adeſſe poteſt, l. 131. *ibi pœna ſine fraude eſſe non poteſt*, ff. de Uſur l. 22. C. de poen. cap. cum voluntate 54. X. de ſent. excom. cap. ſine culpa 23. de R. J in 6to, pœna n. ſemper delictum ſupponit, & animum fraudulentum, l 52. §. 1. ff. de furt. talis autem minime gentium in aliquo hom. præſumitur, niſi clare & diſtinctim is probetur, l. 18. §. 1. ff. de probat. imo & quævis præſumptio potius capienda eſt, qui delicti incluſiva, l. 51. pr. ff. pro Soc. etiamſi res maxime dubia ſit, ceu ex Menochio, Cravetta, & aliis graviter inculcat Harprecht Conſil. Tubing. 75. n. 264. in fine, als welche præſumtio fraudis & animi delinquendi ob Seiten derer Directorum & Adminiſtratorum ſocietatis quæ-

ſtionis allhier um ſo mehrers ceſſiren muß, als ja auch ſelbige, nach obiger Anführung, die analogiam juris ſocietatis conventionalis lucri cauſa initæ, und anderer negotiorum lucri cauſa in Republica & ſocietate humana toleratorum & approbatorum, zu ihrer Verantwortung und Entſchuldigung vor ſich haben, welches alles ſie um deſto mehr von aller angeſonnenen Beſtraffung und nachtheiligen Folgerungen zu befreyen hinlänglich, je richtiger und bekannter auch iſt, quod in fatua & levi cauſa a dolo excuſet, l. 199. ff. de R. J. l. 5. ff. ex quib. cauſ. major. l. fin. C. de dolo & l. 12. ff. de lib. cauſ. Mev. P. 2. Dec. 340. n. 8. & P. 7. Dec. 162. n. 6. ubicunque autem dolus ab aliquo abeſt, ibi etiam pœnam, ſoli dolo præſtitutam ceſſare debere, res loquitur ipſa, & leges ita clare diſponunt, l. 7. §. 4. ff. de jurisdict. l. 23. §. 2. in verb. *Cæterum, ſi quis errore ſive caſu fecerit, ceſſabit Edictum ff. de ædilit.* Edict. Menoch. Conſ. 28. n. 13. Harprecht Conſ. 47. n. 60. hinc etiam jura noſtra ſatius ducunt, in dubio nocentem abſolvere, quam innocentem condemnare, l. 5. ff. de pœn. & rapiendam occaſionem ſuadent, quæ præbet benignius reſponſum, per l. 168. ff. d. R. J. hinc in perſpiciendum judicanti injungunt, ne quid durius atque ſeverius ſtatuatur, l. 11. ff. de pœn. potiſſimum, ſi contra eos, qui exiſtimarunt, ſe jure ubique ſocietatem talem conventionalem lucri cauſa ineundi uti atque frui, judicandum eſt, l. 13. §. 1. ff. de injur. Vielweniger kan auch ſo gar bey ſolcher der Sachen Bewandniß, da die Directores & Adminiſtratores facto & autoritate ſummi Do-

mini

mini territorii ac Principis diese Rechts-erlaubte Societæt und Compagnie fortzusetzen behindert, und ihnen hierdurch die Media genommen und unterbrochen werden, die einmahl in solche nach Dero Gutbefinden und freyen Willen mit eingetretene Membra Societatis, nach dem lege contractus & conventionis zu vergnügen, denenselben noch ausser der ohnstathafften Straffe angemuthet werden, die durch solche Obrigkeitliche erfolgte Destruirung erwehnter Societæt coimplicirte Membra Societatis zu indemnisiren oder schadlos zu halten, da weder derer Directorum & Administratorum societatis culpa, dolo aut promissio casum hunc antecedens verhanden, sondern sich allhier, ob seiten ihrer, ein solcher Casus fortuitus vorfindet, welcher selbige ohn ihr alles vorhandenes Verschulden und Ubernehmen keinesweges zu tragen und zu gelten, ullo jure tenent und gehalten seyn können, per L. Lucius 11. ff. de evict. l. 8. C. eod. tit. ibique Brunnem. Berlich. P. 1. Dec. 130. Harprecht. Consil. 95. n. 211. Quale factum Summi Principis ex plenitud. suæ potestatis ita susceptum, ceu casus fortuitus nemini contrahentium & paciscentium imputandum venit, ad ullius damni restitutionem, l. 6. & 9. Cod. de pign. act. Dieser Ursachen halber, und da mittelst dieser angeführten Motiven sich gantz deutlich ergiebet, wasgestallten mehrangezogene Directores & Administratores der Societæt quæstionis weder ein Negotium usurarium bey sich zu Schulden kommen lassen, noch auch sonsten einigen verbothenen Verfah-

ren, Handlung und Umgang gegen ihre Societæts-Membra, und also überall kein Verbrechen noch Verschulden begönstiget, sondern sich lediglich in Terminis einer Rechts erlaubten Societæt enthalten, und nach denen von allerseits Membris, ohne dem Publico die geringste Gefahr und Unruhe dadurch zuzuziehen, beliebten Legibus conventionalis societatis gelebet, und in Einnehmung ihrer Honorariorum und Douceurs wegen gehabter Bemühung ex communi placito ausgeführet haben, selbige allerdings so wohl mit der vermeynten Bestraffung, als auch der Satisfaction und Indemnisirung derer nunmehro durch solchen fatalen Eventum verkürtzten Membrorum Societatis, nach Maaß und an die Handgebung aller Rechte und Billigkeit, gäntzlich zu verschonen seyn wollen, welches Wir zum verlangten Rechtlichen anderweitigen Bedencken nicht verhalten seyn mögen. Urkündlich unter dem Uns anvertrauten grössern Facultæts-Innsiegel. So geschehen Altdorff den 17. Junii, Anno 1720.

(L.S.)

Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultæt bey Nürnbergischer Universität hieselbst.

P. P.

P. P.

Die Umstände eurer Uns zugeschickten Frage: Ob die vor 500. Personen angelegte Societæt, nach der Beyfuge A. eine vergönnete und in Rechten zugelassene Sache sey? und ob die Fundatores deswegen specialiter zu bestraffen? geben Uns Ordinario, Seniori, und Beysitzern der Erfurthischen alten Juristen-Facultæt, alle Dinge genau zu erwegen Ursach, und nachdem solches geschehen, so erkennen Wir, Krafft unserer Landes-Gesetze, vor Recht: daß dergleichen Societæt sine Magistratus consensu expresso anzulegen verbothen, weil dadurch denen Fundatoribus ein Lucrum oder Salarium, mit der Interessenten Schaden, zuwächset, und also Contractus usurarius genennet werden kan, indem die Interessenten alleine den Vorschuß von Gelde thun, und kein ander Modus, das Geld zu vermehren, verhanden, wo aber das Geld nicht roulliret, da kan auch kein lucrum gegeben werden; Weil nun hier bey dieser Societæt, laut der Beylage A. fol. 5. das Geld in manu mortua lieget, ubi non est lucrum, quod promiserunt Fundatores: So können Wir nicht absehen, wie dieses res licita; Woraus erhellet, und sattsam dargethan worden, daß es res illicita, und ein Contractus alterius damno combinatus, auch solches die Fundatores ohne Consens der Obrigkeit angefangen, so sind gedachte Fundatores nicht unbillig a Magistratu in eine Geld- oder Gefängniß-Straffe zu verurtheilen, weil sie eine Person reich, die andere arm gemacht; Von

Rechts

Rechts wegen. Urkündlich mit Unsern uralten Facultæts-Innsiegel bedruckt. In Erfurth, Maji, 1708.

Decanus, Ordinarius, Senior und Beysitzere der Juristen-Facultæt.

P. P.

Auf eure Uns zugeschickte Frage und darüber verlangte Rechts-Belehrung haben Wir Decanus, Senior und Assessores der Juristen-Facultæt in Rostock, nach gehörter Verlesung und rechter Erwegung derer Umstände, vor Recht erkannt: Daß die aus 150. Gliedern bestehende Jungfer-Cassa, wenn selbiger die Directores, nach dem beygefügten Büchlein, in allem treulich nachgegangen, und die Membra selber zuletzt in Steuern sich nachläßig befunden, die Directores nicht die Confusion der Cassen, sondern die Membra solche Destruirung verursachet, Dahero vor allen Dingen:

1. Das Fundament, ob es, wenn die Glieder in unzertrennter Ordnung fortgesteuert, hätte Bestand haben können? zu consideriren.
2. Hiernechst auch die ausgestatteten Bräute in eine richtige Tabelle zu bringen, ob dieselben auch ihr versprochenes Contingent ohnweigerlich erhalten, und also der Contractus Conventionalis auf beyden Seiten adimpliret worden, und

3. Ob

3. Ob die Membra, wenn sie fortsteuerten, auch zuletzt alle ihre Befriedigung erlangen könnten?

Weiln nun aber ad 1. Punctum zu antworten, die Directores, eurem Vorgeben nach, auch auf Anhalten der Cassen-Glieder kein Fundament aufweisen können, und deswegen die Membra die Continuation der Steuren liegen lassen, also nur ihren Eigennutz, und solches als ein Negotium usurarium getrieben, so sind die offtgenennten Directores mit Obrigkeitlicher Bestraffung billig und auf der Glieder Ansuchen, also zu belegen, daß sie aus ihren Mitteln und Vermögen den Einwand denen noch darinnen stehenden Membris von Rechts-wegen zu zahlen anzuhalten;

Quoad 2. sind die Directores, wenn dieser Contractus Conventionalis auf einer Seiten erfüllet, ihn auf der andere Seiten auch zu erfüllen schuldig, und dahero das versprochene Lucrum denen verheyratheten Bräuten zu geben verbunden.

Der 3. Punct ist mit dem ersten bereits decidiret, und beruhet lediglich auf dem Fundament der Cassen, daß also wohl zu erwegen, wie die Membra durch ihre Unterlassung der Steuern, aus

aus gutem Bedacht, und weil die Directores kein Fundament aufweisen können, die Destruirung der Cassen nicht verursachet, solcher gestalt die Directores der Obrigkeitlichen Bestraffung, und Ersetzung aller Unkosten (weil selbige allen Membris ein Lucrum versprochen) nicht entgehen mögen; So Wir Euch auf Begehren nicht bergen wollen.

Urkündlich mit Unserm Facultæts-Innsiegel bedrucket, und geben in Rostock, am 3. Januarii, 1719.

Decanus, Senior und Assessores der Juristen-Facultæt in Rostock.

Unsere freundliche Dienste zuvor,

Ehrenvester und Wohlgelahrter, Gönstiger Herr und guter Freund,

Als derselbe uns folgende Facti Speciem nebst einigen Fragen zugeschicket, und sich des Rechtens darüber zu berichten verlanget; Demnach erachten Wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultæt auf der Königl. Preusischen Universität Halle, nach fleißiger Verlesung und Erwegung vor Recht: Haben 2. Personen, Sempronius und Sylvester, eine gewisse Societæt, oder so genannte Jungfern- und Junggesellen-Cassa, und zwar unter gewissen Conventional-

tional-Gesetzen, vor sich aufgerichtet, daß endlich die Anzahl solcher Gesellschafft auf 360. unverheyrathete Personen sich erstrecket, davon jeder wöchentlich 2. Thlr. 16. gl zusammen geleget, und damit so lange continuiren können, als es beliebet, keine aber unter 10. Thlrn. 16. gl. wiederum abtreten, hingegen auch Niemand über 100. Thlr. hinein wenden dörffen, sondern vielmehr, wann sich jemand mit 10. 20. bis 100. Thlrn. heraus begeben wollen das alterum tantum empfangen sollen, welcher Modus bey vielen Leuten einen solchen Ingreß und Approbation gefunden, daß wegen der Percipienten augenscheinlich grossen Vortheil die Anzahl der Personen mercklich zugenommen, bevorab weiln die ersten Contribuenten nach und nach das ihrige bis auf das alterum tantum richtig erhalten, und also den Credit der Cassa noch mehr befördert; Anbey haben auch die Stiffter solcher Gesellschafft, oder Administratores der Casse, denen Interessenten, zur Beybehaltung besserer Ordnung, gewisse Regeln vorgeschrieben, und zum öffentlichen Druck bringen lassen, und mit ihren beyderseits ordentlichen Wapen, welche sie in einen Stempel bringen lassen, autorisiret, und denen Membris ausgefertiget, mithin einem jeden Contribuenten bey geschehener Einschreibung zu seiner Nachricht dergleichen gedrucktes Büchelgen zugestellt; Da denn unter andern in offtgedruckten Legibus enthalten: daß keines von denen Mitgliedern unnöthiges processen und disputiren anfangen, sondern sich

sich an deren Administratorum Recht- und billigmäßigen Weisung vergnügen lassen, und desfalls allen ordentlichen Processen, Appellationen und andern Beneficiis renunciren, oder widrigen Falles mit Verlust der Einlage von der Gesellschafft ausgeschlossen, und an ihre ordentliche Obrigkeit verwiesen werden soll, Alles nach mehrern Innhalt vorangezogener Beylage sub Sign. ⊙

Ob nun wohl die Administratores bishero geglaubet, daß alles, was sie gethan, erlaubet sey, so will doch solches Hohen Orths vor einen straffbaren Eingriff in die Hohen Regalia aufgenommen, und allerhand böse Suiten daraus gezogen werden, dahero nunmehro 2. Fragen entstehen:

1. Ob durch die von ihnen aufgerichtete so genannte Jungfern- und Junggesellen-Casse, und dabey ihnen fürgeschriebenen Gesetze und dictirte Straffen, wie nicht weniger durch das aus ihren gewöhnlichen Hand-Petschafften formirte Signet, und daß die Societäts-Interessenten denen Processen und Appellationen renunciren müssen, Wie solches alles in dem Uns communicirten Modell zu befinden, die Landes-Fürstlichen Hohen Regalia violiret worden, einfolglich unter die verbothene und straffbare Dinge zu referiren, oder vielmehr unter die erlaubte Handlungen zu rechnen, also, daß die Administratores das pro opera & studio erhaltene jährliche Salarium behalten, oder als indebite empfangen, wiederum zu restituiren gehalten?

Ob

Ob es nun zwar das Ansehen gewinnet, daß es einem jeden erlaubet sey, in eine Gesellschafft mit andern zu treten, und sich über gewisse Præstationes zu vereinigen, nicht anders als ohne einigen Widerspruch erlaubet ist, zu contrahiren und zu paciſciren, auch Straffen, Reu-Kauff und anders zu bedingen; Uber dieses niemand gewehret werden mag, künfftigen Processen, Appellationen und übrigen Beneficiis juris, als welche bey dergleichen Gesellschafften mehr schädlich oder nützlich sind, zu renunciren, immassen ja solches bey Schuld-Verschreibungen und andern Obligationen vielfältig geschiehet, hiernechst offenbar, daß das gebrauchte Signet beyder Administratorum Petschaffte sey, welches sie wohl in eines ziehen mögen; gleichwie auch nicht verbothen ist, die Bedingungen seiner Contracte und Handlungen zum Druck zu befördern, oder vor seine sauere Mühe und Arbeit ein Salarium zu stipuliren, gestalt auch in denen Maßcopeyen nicht ungewöhnlich, daß dem Arbeiter ein præcipuum gelassen und ausgesetzet werde, hingegen gewiß, daß auf die Administratores das meiste in dieser Societæt angekommen, und sie also die wahre Arbeiter gewesen;

Jedennoch aber und dieweiln die Societæt quæstionis keine Maßcopey ist, welche schon antecedenter erlaubet, sondern eine gantz andere und heimliche Absicht hat; Hiernechst ein solches Collegium ist, welches aus sehr vielen Personen bestehet, deren Unternehmung und Zusammenkunfft dem Landes-Herrn aus vielen Ursachen

verdächtig fürkommen kan, und im übrigen bekannten Rechtens, daß alle Collegia unter der Republic und deren Regenten oder dem Fürsten stehen müssen, hier aber der Landes-Herr notorie ausgeschlossen worden, deme doch das Recht zukömmet, zu untersuchen, ob dergleichen Gesellschafft seinem Staat zuträglich, ingleichen ob darinnen etwas fürgehe, so ihme auf einige Weise oder seinen Unterthanen præjudicirlich seyn könne, und zwar allhier um so viel mehr, da eine Jungfern- und Junggesellen-Compagnie aufgerichtet werden wollen, da man den Interessenten vor ihr eingelegtes Capital das alterum tantum versprochen, auch dabey sehr begreifflich ist, daß alle solche Privat-Societäten nicht ewig dauren können, und dahero letzlich diejenige, so zurücke bleiben, cariren und das ihrige verlieren müssen, einfolglich offenbar, daß die Administratores ein eigennütziges Absehen dabey gehabt, indem sie sich eine Besoldung ausgesetzet, gleich als wann sie zur Aufrichtung einer solchen Gesellschafft vociret gewesen, oder zu deren Direction beruffen worden, obschon immittelst kein Fond fürhanden wäre, woraus itzt erwehnte Directores salariret werden mögen, mithin offenbar, daß sie genommen, wo nichts vor sie zu erheben gewesen, und es also auf einen Hazard ankommen lassen, wie es mit der Zeit ablauffen möchte; gestalt, wenn nur alljährlich auf beyde Administratores 200. Thlr. gerechnet werden, in 20. Jahren die Societæt 4000. Thlr. Schaden nothwendig leiden müssen; deme nicht zuwider,

daß

daß ein solches Werck ewig bestehen könne, wenn es nicht von höherer Macht ergäntzet würde, wohl erwogen, daß dergleichen Ewigkeit eine Chimere seye, indeme Krieg, Pestilentz, Untreu, Diebstahl und andere accidentelle Umstände darzwischen kommen, auch endlich die Leute nicht mehr hätten abgefunden werden können, eben, weiln die zusammen gelegten Capitalia durch Salaria, und andere Kosten und Zufälle sich täglich wenigern müssen, welchen Zufällen guten Theils, durch öffentliche Approbation des Landes-Herrn, viel füglicher vorzubeugen gewesen, als durch das gedruckte Büchelgen der Administratorum, welche zwar deswegen nicht straffwürdig, weil ihre beyde Hand-Signete in eines gezogen, oder sothane Leges conventionales drucken, oder die Interessenten allen Processen und Appellationen renunciren lassen, sondern vielmehr sich darinnen vergangen, daß sie eine so weitläufftige Societæt oder Collegium ohne Consens des Landes-Herrn anzurichten sich unterstanden, welchem inzwischen die Cognitio de Collegio licito weit gewisser als Privat-Leuten gebühret, die sich um ihres Nutzens willen so gleich bereden, dieses sey ein Collegium licitum, welches specifice nicht verbothen, und wovon ihnen ein Salarium zuwächset, so aber endlich denen Interessenten hoch zu stehen kömmet, daferne dergleichen Gesellschafft zerfället, welches itzund die würckliche Erfahrung wahr machen, und also nicht mehr, wie Quærenten fürgeben, auf blossen Muthmas-

sich an deren Administratorum Recht- und billigmäßigen Weisung vergnügen lassen, und desfalls allen ordentlichen Processen, Appellationen und andern Beneficiis renunciren, oder widrigen Falles mit Verlust der Einlage von der Gesellschafft ausgeschlossen, und an ihre ordentliche Obrigkeit verwiesen werden soll, Alles nach mehrern Innhalt vorangezogener Beylage sub Sign. ⊙

Ob nun wohl die Administratores bishero geglaubet, daß alles, was sie gethan, erlaubet sey, so will doch solches Hohen Orths vor einen straffbaren Eingriff in die Hohen Regalia aufgenommen, und allerhand böse Suiten daraus gezogen werden, dahero nunmehro 2. Fragen entstehen:

1. Ob durch die von ihnen aufgerichtete so genannte Jungfern- und Junggesellen-Casse, und dabey ihnen fürgeschriebenen Gesetze und dictirte Straffen, wie nicht weniger durch das aus ihren gewöhnlichen Hand-Petschafften formirte Signet, und daß die Societäts-Interessenten denen Processen und Appellationen renunciren müssen, Wie solches alles in dem Uns communicirten Modell zu befinden, die Landes-Fürstlichen Hohen Regalia violiret worden, einfolglich unter die verbothene und straffbare Dinge zu referiren, oder vielmehr unter die erlaubte Handlungen zu rechnen, also, daß die Administratores das pro opera & studio erhaltene jährliche Salarium behalten, oder als indebite empfangen, wiederum zu restituiren gehalten?

Ob

Ob es nun zwar das Ansehen gewinnet, daß es einem jeden erlaubet sey, in eine Gesellschafft mit andern zu treten, und sich über gewisse Præstationes zu vereinigen, nicht anders als ohne einigen Widerspruch erlaubet ist, zu contrahiren und zu paciſciren, auch Straffen, Reu-Kauff und anders zu bedingen; Uber dieses niemand gewehret werden mag, künfftigen Processen, Appellationen und übrigen Beneficiis juris, als welche bey dergleichen Gesellschafften mehr schädlich oder nützlich sind, zu renunciren, immassen ja solches bey Schuld-Verschreibungen und andern Obligationen vielfältig geschiehet, hiernechst offenbar, daß das gebrauchte Signet beyder Administratorum Petschaffte sey, welches sie wohl in eines ziehen mögen; gleichwie auch nicht verbothen ist, die Bedingungen seiner Contracte und Handlungen zum Druck zu befördern, oder vor seine sauere Mühe und Arbeit ein Salarium zu stipuliren, gestalt auch in denen Maßcopeyen nicht ungewöhnlich, daß dem Arbeiter ein præcipuum gelassen und ausgesetzet werde, hingegen gewiß, daß auf die Administratores das meiste in dieser Societæt angekommen, und sie also die wahre Arbeiter gewesen;

Jedennoch aber und dieweiln die Societæt quæstionis keine Maßcopey ist, welche schon antecedenter erlaubet, sondern eine gantz andere und heimliche Absicht hat; Hiernechst ein solches Collegium ist, welches aus sehr vielen Personen bestehet, deren Unternehmung und Zusammenkunfft dem Landes-Herrn aus vielen Ursachen

verdächtig fürkommen kan, und im übrigen bekannten Rechtens, daß alle Collegia unter der Republic und deren Regenten oder dem Fürsten stehen müssen, hier aber der Landes-Herr notorie ausgeschlossen worden, deme doch das Recht zukömmet, zu untersuchen, ob dergleichen Gesellschafft seinem Staat zuträglich, ingleichen ob darinnen etwas fürgehe, so ihme auf einige Weise oder seinen Unterthanen præjudicirlich seyn könne, und zwar allhier um so viel mehr, da eine Jungfern- und Junggesellen-Compagnie aufgerichtet werden wollen, da man den Interessenten vor ihr eingelegtes Capital das alterum tantum versprochen, auch dabey sehr begreifflich ist, daß alle solche Privat-Societäten nicht ewig dauren können, und dahero letzlich diejenige, so zurücke bleiben, cariren und das ihrige verlieren müssen, einfolglich offenbar, daß die Administratores ein eigennütziges Absehen dabey gehabt, indem sie sich eine Besoldung ausgesetzet, gleich als wann sie zur Aufrichtung einer solchen Gesellschafft vociret gewesen, oder zu deren Direction beruffen worden, obschon immittelst kein Fond fürhanden wäre, woraus itzt erwehnte Directores salariret werden mögen, mithin offenbar, daß sie genommen, wo nichts vor sie zu erheben gewesen, und es also auf einen Hazard ankommen lassen, wie es mit der Zeit ablauffen möchte; gestalt, wenn nur alljährlich auf beyde Administratores 200. Thlr. gerechnet werden, in 20. Jahren die Societæt 4000. Thlr. Schaden nothwendig leiden müssen: deme nicht zuwider,

daß

daß ein solches Werck ewig bestehen könne, wenn es nicht von höherer Macht zergäntzet würde, wohl erwogen, daß dergleichen Ewigkeit eine Chimere seye, indeme Krieg, Pestilentz, Untreu, Diebstahl und andere accidentelle Umstände darzwischen kommen, auch endlich die Leute nicht mehr hätten abgefunden werden können, eben, weiln die zusammen gelegten Capitalia durch Salaria, und andere Kosten und Zufälle sich täglich wenigern müssen, welchen Zufällen guten Theils, durch öffentliche Approbation des Landes-Herrn, viel füglicher vorzubeugen gewesen, als durch das gedruckte Büchelgen der Administratorum, welche zwar deswegen nicht straffwürdig, weil ihre beyde Hand-Signete in eines gezogen, oder sothane Leges conventionales drucken, oder die Interessenten allen Processen und Appellationen renunciren lassen, sondern vielmehr sich darinnen vergangen, daß sie eine so weitläufftige Societæt oder Collegium ohne Consens des Landes-Herrn anzurichten sich unterstanden, welchem inzwischen die Cognitio de Collegio licito weit gewisser als Privat-Leuten gebühret, die sich um ihres Nutzens willen so gleich bereden, dieses sey ein Collegium licitum, welches specifice nicht verbothen, und wovon ihnen ein Salarium zuwächset, so aber endlich denen Interessenten hoch zu stehen kömmet, daferne dergleichen Gesellschafft zerfället, welches itzund die würckliche Erfahrung wahr machen, und also nicht mehr, wie Quærenten fürgeben, auf blossen Muthmas-

sungen beruhen wird, ob dergleichen Societæt zergehen und die Interessenten Schaden leiden können; In fernerer Erwegung: daß, wenn auch schon die gantze Handlung oder Contract kein wucherlicher Contract ist, wie Fiscalis fürgiebet, immassen das alterum tantum gar wohl gehoben werden kan, wenn ein legitimer Fond oder Commercium fürhanden, welches so viel abwirfft, jedennoch aber in gegenwärtigem Fall etwas gantz ungewöhnliches sich äussert, daß man das alterum tantum bezahlen wollen, da keine andere Revenüen, das ist, keine unbewegliche Güther und Einkünffte, wie auch kein Commercium zu erblicken, sondern alles auf der Interessenten Vorschuß angekommen ist, von welchen nicht zu vermuthen, daß sie einander das ihrige schencken, und bey Zergäntzung der Societæt sich mit einer solchen freygebigen Antwort vergnügen wollen, bevorab, da ein jeder suchet, daß sie gewinnen, und nicht schencken wollen, folglich an die Administratores sich halten werden, welche ihre Salaria auf der Mitglieder Credit weggenommen, und inzwischen ihnen die Hoffnung gemachet, daß sie das alterum tantum gewiß wiederum empfangen solten, so nun aber ermangelt;

Und darum halten Wir dafür, daß dergleichen Collegium unter die illicita gehöre, die Administratores die empfangenen Salaria, samt dem, was denen letztern Interessenten ermangelt, wieder zu erstatten pflichtig, auch ihrer Begünstigung halber, wegen Hindansetzung Landes-Herrlichen Consensus, und dabey intendirten

Eigen-

Eigennutzes, annoch arbitrarie zu bestraffen seyen;

2. Bey der 2. Frage: unter welche Contractus dieses Junggesellen- und Jungfer-Cassen-Werck eigentlich zu referiren sey? will zwar einiger Schein entstehen, daß die gantze Handlung ein Maßcopey sey, alldieweiln selbige nicht nur den Schein und Nahmen einer Societæt führet, sondern auch einem jeden frey gestanden, daß, wenn er 10. Thlr. 16. gl. bezahlet, wieder davon abtreten möchte, Welche Freyheit in dem Contractu Societatis sich insonderheit zu äussern pfleget; Anbey Rechts-kundig, daß auch diejenigen Societæten erlaubet, worinnen nicht nur die partes lucri unterschieden, sondern auch einer allein den Schaden über sich nimmet, und der andere nur bloß Profit machet, in Ansehung, daß die partes lucri auf Seiten jenes weit grösser als dieses seyn; Jedennoch aber und dieweil nicht sowohl die Interessenten solche Gesellschafft aufgerichtet, sondern die Administratores alle Mitglieder zu diesem Cassen-Werck invitiret, allhier aber keine Handlung oder Commercium, oder Erwerbung, oder Verkehrung der Gelder sich geäussert, sondern nur die Interessenten ihre Quotam herschiessen müssen, damit die abgehende durch die Administratores davon abgefunden, und mit dem altero tanto vergnüget werden können, folglich nichts anders allhier sich hervor thut, als ein Contractus, do, ut des, welcher endlich bey den letzten in einen Contractum do, ut nihil accipiam, verändert werden wird;

Als halten Wir dafür, daß der gantze Contractus zwar ein Contractus innominatus, do ut des, sey, den aber die Administratores nicht befugt gewesen aufzurichten, eben, weil sie gesehen, daß sie endlich den dantibus nichts würden geben können, einfolglich zum Bestand solches Contracts eine legale Confirmation des Landes-Herrn, samt andern besser überlegten Mitteln, nöthig gewesen wäre, oder auch den Paciscenten oder Contrahenten angezeiget werden sollen, daß bey ereigneter Zergäntzung die letztern nichts würden zu hoffen haben. Bey welcher Bewandniß denn die Contribuenten sich zu imputiren haben würden, daß sie ihre Gabe auf einen Hazard gestellet, und eventualiter das ihrige den erstern, wie auch denen Administratoribus würden müssen zu gute gehen lassen, in welcher Betrachtung dann aus einem erst intendirten Contractu do ut des ein Contractus aleæ, oder emtio spei, oder donatio auf Seiten der letztern würde entstanden seyn: Welches aber, gleichwie es nicht geschehen, und die Contrahenten daran nicht gedacht; Also zerfället der Contractus aleæ, und bleiben die Haupt-Contrahenten aus ihrem Contractu innominato do ut des den übrigen, welche nichts empfangen, verbunden, und sind also diese letzte schadlos zu halten pflichtig; Es wollte und möchte denn der Landes-Herr die letzte Interessenten ihrer Einlage, weil sie sich zu einem solchen, und auf einen ungewöhnlichen Contractum do ut des gegründeten und nicht confirmirten Collegio gesellet, verlustig erklären, und solche

entwe-

entweder den abgefundenen lassen, oder auch von diesen und denen Administratoribus alles zurücke und zu seinem Fisco nehmen. V. R. W.

Mens. Jun. 1720.

Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultæt auf der Königl. Preußis. Universität Halle.

Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allergnädigstes Mandat de dato 6. Decembris, 1720. die Cassen betreffend.

Von GOttes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. Churfürst rc.

LIebe Getreue, Wir haben höchstmißfällig vernehmen müssen; was massen zeithero nicht nur bey Unserer Residenz-Stadt allhier, sondern auch an vielen andern Orthen hin und wieder, in und aufm Lande, allerhand so genannte Männer- und Weiber- auch Wittber- und Wittben- Jungfer- und Junggesellen-Cassen aufgerichtet und angestellet, und dazu auch wohl gar von der Obrigkeit conniviret worden; Wie nun dergleichen ohne Unsern Vorbewust und Genehmhaltung vorzunehmen sich nicht gebühret,

bühret, hierbey auch insgemein vieler Betrug und Bevortheilung mit untergelauffen, und die Leute ihr baares Geld, in der Hoffnung und Absicht einiges Gewinstes, welches doch nicht anderst, als mit der andern Schaden geschehen können, darzu häuffig hingegeben, und deßhalber ihre Grundstücken, Haußrath, Handwercks-Zeug, und andere Mobilien verkauffet und verstossen, und auf solche Art die Unterthanen und arme Dienstbothen durch dergleichen Inventiones, ohne Unsern Befehl, gleichsam collectiret, auch zum Theil um das ihrige gebracht worden; Also haben Wir, zu dessen allen fernern Abwendung, und des dahero dem Publico zuwachsenden nicht geringen Verlusts, auch Vermeidung solcherley Unordnung, und selbst eigenmächtigen Unternehmens, vor nöthig und nützlich befunden, so wohl alle dergleichen, ohne Unsern Vorbewust und Genehmhaltung, aufgerichtete Männer- und Weiber- auch Wittber- und Wittben-Jungfer- und Junggesellen-Cassen im Lande durchgehends aufzuheben und zu cassiren, als auch, daß deren keine weiter, sonder Unserer ausdrücklichen Vergünstigung, und Ertheilung Unseres Consenses dazu, von neuen sollen angefangen und angestellet werden dürffen, vermittelst dieses Unsers ins Land zu publiciren anbefohlenen Generalis, aufs schärffeste und nachdrücklichste zu verordnen und anzubefehlen; Worvon jedoch die im Lande aufzurichten in Vorschlag gebrachte grosse Feuer-Casse, und andere dergleichen, so zu des Publici Bestem gereichen

können,

können, biß auf Unsere Approbation, ausgenommen seyn, und darunter in so weit nicht verstanden werden sollen;

Und ergehet diesemnach an Unsere Vasallen, auch sämtliche Beamten, und alle und jede Gerichts- und Unter-Obrigkeiten hiermit Unser ernster Wille, Meynung und Befehl, zu obigen Ende voritzo und ins künfftige das nöthige hierunter mit behörigem Nachdrucke hinlänglich zu verfügen, und darauf scharffe Obsicht zu haben, bedürffenden Falles auch hierüber zu Unserer Landes-Regierung anhero schleunigen Bericht zu erstatten; Daran geschiehet Unser Will und Meynung. Datum Dreßden, am 6. Decembr. Anno 1720.

George, Graf von Werthern.

Joh. Christoph Günther, S.

XCIX.

Ob in gewissen Fällen dem Debitori die Contenta eines Wechsel-Brieffs, wenn er gleich überführet, daß die Unterschrifft die seinige sey, zu diffitiren zugelassen sey?

§. 1.

Es ist sonst eine bekannte und ausgemachte Sache, quod ex documentorum subscriptione contra scribentem, etiam præsumptio quoad

 conten-

contenta militet, vid. Carpz. P. I. C. 17. def. 42. & Ord. Provinc. Elect. Sax. de An. 1555. von versetzten Brieff und Siegel ꝛc. l. 8. §. 15. ff. quibus mod. pig. vel hypoth. Alleine es können einige Fälle vorfallen, bey welchen sich die Sache gantz anders ergiebet. Vor einigen Jahren wurde in einer bekannten Stadt Herr C. ein sehr berühmter Advocatus hujus loci, von einer Wittwe und Erben ex Cambio belanget, damit er sich nun keines schimpfflichen Arrests zu befahren, so schaffte er rath, und bezahlte die Schuld, nebst den Interessen und Unkosten. Den andern Tag aber hierauf verklagte gedachter Herr C. einen von denen Erben ex Cambio, in welchem die Summa von 200. Thlrn. enthalten, und damit er nun dem Reo alle ambages processus und appelliren abschneiden möchte, so implorirte er Potentissimum, daß sein Debitor per Judicem inferiorem ad solvendum ad manendum citiret werden möchte. Reus hingegen, welcher von diesem procedere benachrichtiget wurde, kam mit einem Schreiben bey dem Judici ein, in welchem er sich darzuthun bemühete, daß er an Herrn C. niemals einen Wechsel-Brieff ausgestellet, hoffte auch gar deutlich zu erweisen, daß seine Forderung lediglich in einer Chicane bestünde. Hingegen deducirte gedachter Herr C. ex Actis, daß die Unterschrifft des Wechsels Beklagtens eigene Hand sey, und daß er, weil ihm in puncto sexti die Inquisition zuerkannt worden, zu der Diffession des Wechsel-Brieffs nicht zuzulassen, worauf ex Facult. Lips. folgendes Responsum erfolgte; P. P.

P. P.

Auf eure an Uns gethane drey Fragen, erachten wir, nach fleißiger Verlesung, in Rechten gegründet und zu erkennen seyn, und zwar Anfangs auf die erste Frage:

Ist N. N. einem Kauffmann N. N. in N. wie auch dessen Mutter und Geschwister advocando bedienet gewesen; Als sie sich aber hernach seines Rechtlichen Beystandes weiter nicht gebrauchet, auch einiger Wechsel-Schulden halber wider ihn Klage erhoben, hat derselbe seinen Wechsel-Brieff bezahlet, und darauf N. N. hinwieder aus einem Wechsel-Brieffe auf 200. Rthlr. belanget, auch daß nach Wechsel-Recht wider ihn verfahren werden sollen, allergnädigsten Befehl ausgebracht. Es ist aber besagter N. N. solchen Wechsel-Brieff dergestalt, daß er weder denselben noch seinen Nahmen drunter geschrieben, noch auch solchen mit seiner Genehmhaltung schreiben und unterschreiben lassen, und ihn vor seinen Wechsel-Brieff nicht halte, zu diffitiren erböthig, und ihr wollet, ob er mit solcher eydlichen Diffession zuzulassen, des Rechten berichtet seyn?

Ob nun wohl der Wahrheit nicht unähnlich zu seyn scheinen möchte, daß N. N. als ein wohl vermögender und begütherter Kauffmann von N. N. als einen mit vielen Schulden beschwerten Mann Geld auf Wechsel werde aufgenommen haben, und dieser jenem 200. Rthlr. hätte vorstrecken können, derselbe auch, wegen unterschiedlicher beschuldigten Falsorum verdächtig,

und

und ihm so wohl deswegen, als anderer Verbrechen halber die Inquisition zuerkannt worden, welcher er annoch sich nicht entbrochen, und unter N. N. Namen, als er sein Advocatus gewesen, unter dem gewöhnlichen Signo, manu propria denen Gerichten ein Schreiben übergeben, daß man davor halten solle, ob habe solches derselbe eigenhändig unterschrieben, da es doch von ihme nicht geschehen, sondern mehrgedachter N. N. vermeynet, er habe damals dem Advocato ein Blanquet zu solchem Schreiben an die Gerichten zugeschicket, welches aber dieser gefährlicher Weise hinterhalten, und darauf den ietzo wider jenen producirten Wechsel-Brieff extendiret, als welcher eben in dem Jahre datiret, da der Process, zu dessen Behuff obgedachtes Schreiben ad Acta gegeben worden, anhängig, der Wechsel-Brieff auch vorlängst verfallen gewesen, und N. N. davon eher nichts gedacht, als biß er mit N. N. dessen Mutter und Geschwister in Uneinigkeit gerathen, und von denenselben belanget worden.

Dennoch aber und dieweil N. N. nicht in Abrede seyn kan, daß die Unterschrifft des Wechsel-Brieffs seine eigene Hand sey, und dahero die Vermuthung der Rechte auch quoad contenta wider sich hat, wider dergleichen Documenta quarendigiata aber sonderlich in Wechsel-Sachen kein andere Exceptiones als in continenti liquidæ statt finden, darzu die angegebene Præsumtiones nicht zulänglich seyn; gestalt, wenn gleich N. N. seines ansehnlichen Vermögens halber

der von N. N. keines Vorschusses oder Anlehns benöthiget gewesen, dieser auch so viel baares Geld seines bekannten Zustandes halber nicht aufbringen können, doch wohl die Wechsel-Schuld ex alia causa debendi entstehen können; und obwohl sonsten vermöge der 88ten Chur-fürstl. Sächsischen neuen Decision, wenn bey einem Procefs die Quæstio falsi vorfället, solche zuförderst mit Suspension der Haupt-Sache zu erörtern, also, wann N. N. dießfalls wider N. N. gnugsam erheblichen Verdacht zur Inquisition, und insonderheit, daß er demselben zur Extension eines Schreibens in einer gewissen Rechts-Sache ein Blanquet zugeschicket, dieser aber dasselbe gefährlicher Weise hinterhalten, und wider sein Wissen und Willen unter solches Schreiben seines Principalen Namen nachgeschrieben, alsdenn auf die Inquisition wider ihn, zumal, weil er auch bereits in andern Sachen wegen begangenen Criminis falsi verdächtig, und deswegen wider ihn inquisitorie verfahren wird, erkannt, nach geendeter Inquisition die von ihm erhabene Wechsel-Klage suspendiret, und N. N. indessen mit Recognition des Wechsel-Brieffs verschonet werden möchte, da hingegen dem Anziehen nach N. N. selbst annoch in Zweiffel stehet, und sich nicht eigentlich erinnern kan, ob er iemals dergleichen Blanquet zur Extension eines Schreibens N. N. in einem demselben anvertraueten Rechts-Handel ausgestellet, noch allenfalls solches vermittelst Eydes zu erhalten sich getrauet,

So

So ist auch mehrgedachter N. N. zur eydlichen Diffession des unter seiner eigenhändigen Unterschrifft ihm zur Recognition vorgelegten Wechsel-Brieffs quoad contenta nicht zuzulassen 2c. Alles von Rechtswegen. Urkundlich mit unserm Innsiegel versiegelt.

M. Sept. 1706.

Ordinarius, Senior, und andere Doctores der Juristen-Facultæt in der Universität Leipzig.

§. 2.

Bey dieser Sachen Bewandniß antwortete Beklagter: Kläger wäre 1.) ob diversa famosa delicta, und insonderheit in puncto criminis falsi, nach Aussage derer Judicial-Acten vollkommner Inquisition; 2.) ein so armer Mann, daß, wenn er seine Bücher und gantzes Vermögen zu Gelde machen wollte, er nicht 200. Rthlr. davor bekommen würde, geschweige denn, daß er so viel wegleihen könte; 3.) sey der Wechsel von dem Herrn C. selber extendiret; 4.) hätte Kläger zu derselben Zeit, da der Wechsel datiret, Beklagten in einem Proceſs gedienet, und von ihm Chartas blancas bekommen, deren er sich dolose bedienet; über dieses wäre 5.) tempus solutionis, ehe er von der Wittwe und Erben zu Bezahlung seines an dieselben ausgestellten Wechsels ersuchet worden, lange vorbey; hätte also 6.) gar leicht, wenn er eine rechtmäßige Forderung an einen von den

Erben gehabt hätte, exceptionem compensationis opponiren können; worauf aus dem Leipziger Schöppen-Stuhle folgendes Responsum erhalten wurde:

Als ihr Uns die in Sachen N. N. Klägern an einem, N. N. Beklagten andern Theils ergangene auch andere Acten in 4. unterschiedenen Voluminibus, benebst einer Frage, zugeschicket, und euch des Rechtens darüber zu belernen gebethen habt. Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig vor Recht:

Daß Beklagter, gestalten Sachen nach, zu der anerbothenen eylichen Diffession der Contentorum des fol. 107. befindlichen Wechsel-Brieffs, und zwar dergestalt, daß er selbigen nicht geschrieben, noch solches von iemand anders mit seinem Wissen und Willen geschehen, er ihn auch damals, als er schon extendiret gewesen, nicht unterschrieben, billig zu lassen, ergehet so dann darauf was Recht ist. Im übrigen mag wider N. N. wegen desjenigen, so er aus denen über der N. von N. N. zugefügten Beschädigung ergangenen Actis angeführet, sowohl wider den Rath zu N. desjenigen Attestati halber nichts vorgenommen werden, iedoch wird diesen ihr Beginnen nachdrücklich verwiesen. Von Rechts wegen. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt.

Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig.

Worauf

Worauf eine Reformatio des vorigen Responsi solcher gestalt erfolgte:

P. P.

Als ihr uns ꝛc. ꝛc.

Und Anfangs auf die erste Frage: haben N. N. Wittbe und Erben nach ihres Ehemannes und Vaters Tode wider N. N. einen Advocaten zu N. aus einem Wechsel-Brieff geklaget, es auch so weit wider ihn gebracht, daß er das Capital samt Interesse und Unkosten, bey Vermeidung des Personal-Arrests, erlegen müssen. Nachdem nun hierauf erwehnter N. N. ebenfalls aus einem auf 200. Rthlr. hoch ausgestellten Wechsel-Brieff wider N. N. geklaget, und zwar anfangs einen Königl. allergnädigsten Befehl, wie nehmlich wider Bekl. nach Wechsel-Recht solle verfahren werden, und man sich dießfalls an kein appelliren kehren sollte, erhalten, nach diesen aber, daß über die Sache Rechtliche Erkäntniß eingehohlet werden möchte, anbefohlen, und da Bekl. wider Kl. unterschiedenes excipiret, daß Bekl. gestalten Sachen nach, zu der angebothenen eydlichen Diffession der Contentorum des producirten Wechsel-Brieffs, und zwar dergestalt, daß er selbigen nicht geschrieben, noch solches von iemand anders mit seinem Wissen und Willen geschehen, er ihn auch damals, als er schon extendiret gewesen, nicht unterschrieben, billig zu lassen ꝛc. vor Recht erkannt worden, worwider klagender N. N. Leuterung eingewendet, so wollet ihr, ob es bey

diesem

diesem Urthel verbleiben, oder Kl. eine Reformatoriam erhalten möchte, des Rechten berichtet seyn?

Ob nun wohl derjenige, so ein Blanquet unter seiner eigenhändigen Unterschrifft einem andern ausstellet, die Vermuthung wider sich hat, daß er mit allen zufrieden seyn wolle, was auf solches Blanquet in seinen Namen von dem Inhaber geschrieben werden möchte, und also derselbe zu Abschwerung der Contentorum so leicht nicht zu lassen, zumal wenn der, so dergleichen Blanquet empfangen, und extendiret, eine solche Person ist, der man nichts böses zutrauet, und von der die Præsumtion ist, daß sie mit dem Blanquet ehrlich umgegangen, und dasselbe zu nichts anders, als worzu es ihr ausgestellet, werde gebrauchet und extendiret haben, daß es demnach scheinen möchte, wie Bekl. N. N. weil er die unter dem wider ihn producirten Wechsel-Brieff befindliche eigenhändige Unterschrifft nicht läugnen kan, ad juratam diffessionem des darüber geschriebenen Wechsel-Brieffs nicht zu lassen sey.

Dennoch aber und dieweil, dem Anziehen nach, N. N. eine solche Person seyn soll, so wegen unterschiedener begangenen Falsorum sehr verdächtig sey, auch deswegen in Inquisition gerathen, und solcher gestalt pro persona fide digna nicht zu achten, auch daß derselbe das von N. N. ihm zu einen Schreiben wider N. N. ausgestellete Blanquet zur Extension des vorietzo auf 200. Rthlr. hoch producirten Wechsel-Brieffs mißbrauchet habe, dahero um so viel mehr zu

muthmassen, weil er dasselbe zu besagtem Schreiben nicht gebrauchet, sondern dasjenige, so er N. N. wegen wider N. N. eingegeben, im Namen jenes mit dem gewöhnlichen Zeichen manu propria unterschrieben, auch ohngeachtet er von N. N. und andern N. N. nachgelassenen Erben wegen eines Wechsel-Brieffs belanget, und zur Zahlung angestrenget worden, des vorjetzo wider jenen producirten Wechsel-Brieffs gar nicht erwehnet, noch darauf mit N. N. compensiren wollen, da er doch, wenn dieser seine Richtigkeit gehabt, es gar wohl thun können, auch was N. N. wider diesen, nachdem er N. N. Wittwe und Erben nach Wechsel-Recht bezahlen müssen, denunciret, solches aus Feindschafft geschehen zu seyn scheinet, und kein falsum, sondern andere Begünstigungen, weßwegen Denunciat mit seiner Defension pro avertenda inquisitione annoch gehöret werden soll, betrifft, der Rath zu N. hingegen von N. N. daß er sich bißher als ein ehrlicher Bürger und Handelsmann aufgeführet, attestiret: So möchte es auch bey obgedachtem Urthel nochmahls wohl verbleiben, und hätte N. N. sich wider N. N. dießfalls keiner Reformatorien zu getrösten. Alles von Rechts wegen. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt. M. Maji, 1707.

Ordinarius, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultæt in der Universität Leipzig.

P. P.

P. P.

Als derselbe uns ꝛc. ꝛc.

Demnach erachten, sprechen und bekennen wir Dechand, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg darauf, und zwar auf die erste Frage in Rechten gegründet, hat N. N. ein Advocat zu N. als er von N. N. Wittwe und Erben aus einem Wechsel-Brieff belanget worden, und den Personal-Arrest zu vermeiden, Capital, Zinssen und Unkosten bezahlen müssen, gleich des Tages drauf wider den einen Mit-Kläger N. N. aus dem Wechsel-Brieff sub A. Klage angestellet, und Anfangs es bey Seiner Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchlaucht. zu Sachsen dahin gebracht, daß selbige wider Beklagten nach Wechsel-Recht zu verfahren, und sich dießfalls kein appelliren irren zu lassen, nach der Beylage sub A a allergnädigst verordnet; es ist aber nachgehends, auf Beklagtens Vorstellung und Anerbiethen, der Wechsel-Brieff sub A. ratione contentorum eydlich zu diffitiren, dieses geändert, und durch das Rescript sub B. wie zu verfahren, Rechtliches Erkänntniß einzuholen anbefohlen, auch so dann sub I. erkannt worden: Daß Beklagter, gestalten Sachen nach, zu der anerbothenen eydlichen Diffession der Contentorum des fol. 107. befindlichen Wechsel-Brieffs, und zwar dergestalt, daß er selbigen nicht geschrieben,

noch solches von iemand anders mit seinem Wissen und Willen geschehen, er ihn auch damahls, als er schon extendiret gewesen, nicht unterschrieben, billig zu lassen. Darwider Kläger eine Leuterung sub K. eingewendet, und dannenhero der Herr des Rechten berichtet zu seyn verlanget, ob eine Reformatoria zu hoffen, oder es nicht vielmehr bey dem Urthel sub I. sein Bewenden habe, nach mehrerm Inhalt desselben Berichts und derer Beylagen.

Ob nun wohl regulariter in Rechten nicht zugelassen, daß derjenige, der aus einem von ihm unterschriebenen Documento quarentigiato executive belanget wird, und die Unterschrifft die seinige zu seyn zugestehet, hingegen, daß die Contenta auf ein Blanquet geschrieben vorwendet, die Contenta vermittelst Eydes diffitire, und damit der Zahlung und paratæ Executioni sich entbreche, in Betracht die Namens-Unterschrifften consensum & obligationem induciret, und wider denselben der seinen Namen unterschrieben, die Præsumtion stehet, daß er, was er unterschrieben, vorher wohl gelesen, und die Contenta approbiret hätte, bevorab ein Falsum tanquam delictum nicht zu præsumiren, und dieses alles destomehr bey einen Wechsel-Brieffe statt hat, als der Rigor des Wechsel-Rechts gar keine Weitläufftigkeit verstattet, sondern paratissimam executionem erfodert, hiernechst Kläger der beygemessenen Falsorum nach nicht überführet, noch die Untersuchung und dießfalls zuerkannte

erkannte Inquisitiones geendet, und Kläger wegen einiger das ihm zuerkannte Purgatorium, dem Anführen nach, zu schweren bereit ist, und von Bekl. daran gehindert wird, dieser auch daher nicht integræ fidei seyn soll, weil er gleichfalls in der Inquisition stecke, den Kläger todtzuschiessen gedrohet, sich Hurerey berühmet, auch künfftig in puncto adulterii gar garstige Sachen wider ihn zum Vorschein kommen möchten, und dahero, daß er zur eydlichen Diffession nicht zuzulassen, geschlossen werden will; dennoch aber und dieweil die wegen der Unterschrifft und deren effectus consensum inducendi & obligandi, ingleichen der Rechtlichen Vermuthung contra Subscribentem angeführten Jura alsdenn ihren Abfall leiden, wenn eine stärckere Præsumtio falsitatis, und daß das Document auf eine nicht dazu, sondern zu einer andern Sache ausgegebenes Blanquet extendiret, sich äussert, und in gegenwärtigem Fall der Wechsel-Brieff sub A. von des Klägers und Producenten eigener Hand dem Vorgeben nach extendiret, dieser auch den Beklagten eben auch in selbigen Jahre, da der Wechsel-Brieff datiret, als Advocat bedienet gewesen, und in selbiger Sache ein Schreiben eingeben, und darunter Bekl. Namen mit dem gewöhnlichen signo manu propria geschrieben, sich aber als Concipient nicht unterschrieben, und dahero die Vermuthung entstehen will, daß er von Beklagten ein Blanquet zu angeregter Sache und in specie zu dem Schreiben erhalten, solches

 aber

aber nicht zu demselben Schreiben gebrauchet, sondern den Wechsel-Brieff darauf extendiret, im mehrern Betracht, Kläger unterschiedener Falsorum halber nicht nur verdächtig und in der Inquisition stehet, sondern auch wegen eines verfälschten Stempel-Bogens und Veränderung der darauf gestandenen Ziffer allbereit auf eingehohltes Rechtliches Erkänntniß würcklich bestraffet worden, und demnach eine solche Person ist, zu der man sich eines Falsi wohl versehen mag; hierzu ferner kommt, das Kläger mit Beklagten in Feindschafft lebet, in Injurien-Processen mit ihm verwickelt gewesen, und eben um die Zeit und in denen Tagen als er aus dem Wechsel-Brieffe die Klage erhoben, auch die Denuntiation sub F. wegen einiger harten Bedrohungen, so derselbe wider ihn Klägern ausgestossen haben solle, anbracht, zweiffelsfrey aus dem Absehen, daß so wohl durch seine Wechsel-Klage als die Denunciation er wegen der von Beklagten und seinen Mit-Erben wider ihn erhobenen Wechsel-Klage und gesuchten Personal-Arrests, dadurch er eben zu solcher Zeit zu Bezahlung Capital, Interessen und Unkosten genöthiget worden, sich rächen möge, immassen daß er der angegebenen bereits dem Anbringen nach vor $\frac{3}{4}$ Jahren beschehenen Bedrohungen halber ehe nicht, biß Beklagter und seine Mit-Erben ihn vermittelst der Wechsel-Klage zur Zahlung adigiret, etwas moviret oder denunciret, ingleichen, daß, ohngeachtet der Wechsel sub A. schon

schon im Januar. 1705. verfallen gewesen er doch nicht eher als im August. 1706. auf die Zahlung geklaget, auch dessen sich nicht einmahl wider Beklagten als einen ehmahligen Mit-Kläger compensando gebrauchet, dessen einen starcken Verdacht giebet, und selbigen nicht wenig vermehret, wenn beyzubringen, daß Kläger so schlechten Vermögens seye, daß nicht zu glauben noch zu vermuthen, daß er 200. Rthlr. ausleihen können; hingegen was wider Beklagten denunciret, und ihm sonst beygemessen wird, eines Theils als von Klägern seinem Feind, der darzu des falsi halber schon einmahl überführet, auch deßhalber annoch in der Inquisition stehet, herrührend, ungeachtet es auch beschworen, nicht graviren mag, andern Theils auf Schlägereyen, Bedrohungen und andere Delicta, welche mit dem falso oder perjurio keine Verwandniß haben, hinaus läufft, und derowegen keine præsumtionem perjurii, um deßwillen er zur eydlichen Diffession nicht zuzulassen seyn soll, erwecken kan, dergestalt sehr starcke Vermuthung vorhanden, daß N. N. den Wechsel-Brieff sub A. wohl auf ein Blanquet extendiret, und damit ein falsum begangen habe, welche denn die aus der Subscription entstehende Vermuthung aufzuheben, und dem Juramento diffessionis Platz zu machen zulänglich sind, cum una præsumtio per aliam fortiorem tollitur, vid. Carpz. in Proc. Tit. 27. Art. I. §. 4.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß es bey dem sub I. gesprochenen Urthel, Klägers eingewendter Leuterung ohngeachtet, billig zu lassen, vor eines. Alles von Rechts wegen. Urkundlich mit der Juristen-Facultät Insiegel besiegelt.

M. April. 1707.

Dechand, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät der Universität Wittenberg.

§. 3.

Hierbey fället noch diese Frage vor: Ob ein Actor Cambialis, so nicht possessionatus, pro re nata ad concurrentem summam cautionem pro reconventione & expensis zu præstiren schuldig? Denn es war der Herr C. so glücklich, daß er contra reum unterschiedene Rescripta Principis erhielte, in welchen ihme auferleget wurde: entweder zu bezahlen, oder sich zu einem Arreste zu bequemen; Welche Frage nachhero durch folgende Responsa decidiret, die gantze Sache aber durch die geschickte Ausführung des Herrn D. Johann Paul Striebens, welcher Beklagtem Advocando bedienet gewesen, zu der allergrößten Prostitution und Schaden des Herrn C. geendet wurde.

Von

Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus König in Pohlen rc. rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich Cleve, Berg, Engern und Westphalen rc. rc. Churfürst rc. rc.

Liebe Getreue, Eingeschlossen ist mit mehrern zu ersehen, was bey uns N. N. wegen N. N. aus einem Wechsel-Brieff wider ihn geklagten 200. Rthlr. alleruntertänigst eingewendet und gebethen. Nun lassen wir es zwar bey unsern euch in der Sache ertheilten Verordnungen nochmahlen bewenden, begehren aber hiermit, ihr wollet, wenn Klagender N. N. nicht angesessen ist, die geklagte Schuld von dem Schuldner Gerichtlich deponiren, und Klägern, ehe und bevor er gnugsame Caution bestellet, selbige nicht abfolgen lassen, daran geschicht unsere Meynung. Datum Dreßden am 7. Sept. Anno 1706.

Unsern lieben Getreuen N. N.

W. S. von Köteritz.

W. Hölzel, S.

Et Lipsienses JCti respondebant:

P. P.

Zum andern, und auf die andere Frage, wollet ihr ferner, wenn N. N. zur Zahlung der Geklagten Wechsel-Schuld angehalten werden sollte, und sofort die Reconvention-Klage wider N. N. anstellen, das Geld Gerichtlich deponiren,

 und

und daß diesem solches anderer Gestalt nicht, als gegen Bestellung gnugsamer Caution, abgefolget werden möge, protestiren würde, ob und wie weit seinem Suchen statt zu geben, berichtet seyn. Ob nun wohl sonst der Vorstand der Wieder-Klage und Unkosten halber insgemein über 50. fl. hoch dem angesessenen Kläger nicht pfleget auferleget zu werden, auch wenn das in der Wieder-Klage enthaltene Quantum so viel nicht, als was der Wieder-Beklagte vorhero ausgeklaget, beträget, die Gerichtliche Deposition weiter nicht, als quoad summam concurrentem, statt findet, oder wenn solche völlig geschehen, der Uberschuß des Depositi dem Wieder-Beklagten, nach Befindung, auch ohne Caution, billig abzufolgen und nach Chur-Sächsischen Rechten die Wieder-Klage eher nicht zuläßig, biß sich vorhero Wieder-Kläger der Convention entbrochen, welches dem Ansehen nach durch Deposition des Judicati, nach der bekannten Rechts-Regul, quod depositio non sit solutio, nicht geschehen können.

Dennoch aber und dieweil die Cautio pro reconventione & expensis, welche ein Kläger, so in diesen Landen mit unbeweglichen Güthern nicht angesessen, zu bestellen schuldig, nur de Judicio sisti, und dergestalt zu verstehen, daß sich Kläger dadurch verbindlich machet, nach geendeter Convention in eodem judicio sich auch auf die Reconvention einzulassen, da hingegen dieser Vorstand, wenn der Beklagte wegen vorhabender

der Reconvention zur Gerichtlichen Depoſition des Judicati zugelaſſen wird, Innhalts der Proceſs-Ordnung Tit. 6. §. **Es wäre dann** 2c. de judicatum ſolvendo in caſum ſuccumbentiæ, und alſo auf das völlige per conventionem in litem deducirte quantum beſtellet werden muß. In übrigen wider Klägern zu ſeiner Sicherheit die Gerichtliche Depoſitio Judicati wider einen Ausländiſchen oder unbegüterten Gegentheil die Rechte in angeregter Proceſs-Ordnung ausdrücklich verſtatten, N. N. aber, daß er N. N. gar nichts ſchuldig geweſen, und alſo das völlige Quantum der 200. Rthlr. indebite bezahlen, oder Gerichtlich deponiren müſſen, reconveniendo auszuführen gemeynet, und dieſer mit unbeweglichen Güthern nicht angeſeſſen. So iſt auch N. N. die 200. Rthlr. Capital, nebſt dem Intereſſe moræ, Gerichtlich zu deponiren wohl befugt, und werden ſolche N. N. eher nicht, als biß er auf das völlige reconveniendo geklagte Quantum gnugſame Caution beſtellet, abgefolget. Alles von Rechts wegen. Urkundlich mit unſerm Inſiegel verſiegelt.

M. Septembr. 1706.

Ordinarius, Senior, und andere Doctores der Juriſten - Facultät in der Univerſität Leipzig.

C. Was

C.

Was die von einem Testatore seinem Testamente beygefügte Flüche und Vermaledeyungen vor einen Effect haben.

§. 1.

DAs Verlangen derer meisten Menschen, ihren eigenen Willen immerfort auszuüben, ist bey ihnen dergestalt eingewurtzelt, daß solches auch bey dem Abschiede aus dieser Welt keinesweges aufhöret, sondern es extendiret sich vielmehr so weit, daß sie nach ihrem Tode zu disponiren, und denen Erben eine Vorschrifft zu lassen, wie es mit ihrem Vermögen gehalten, und wie es administriret werden solle, ein besonderes Verlangen tragen; Ja sie gehen gar so weit, daß sie die Ausübung ihres Willens je zu weilen, durch Beyfügung einiger sehr schweren Flüche und erschröcklichen Vermaledeyungen, mit aller Gewalt zu erzwingen sich äusserst angelegen seyn lassen.

§. 2.

Denn da die Religion ein sehr starckes Band der menschlichen Societæt, welche wenn sie einmal in die Hertzen der Menschen gedrungen, solche zwinget, und sie zu der Execution derer allerschwersten Dinge bringet; so ist leichte zu erachten,

achten, daß die Verfluchungen, und der aus einer besondern Einbildung geglaubte Erfolg, einen ungemeinen Effect nach sich ziehe. Dahero ist nicht zu verwundern, daß sich dergleichen die lieben heiligen Alt-Väter selber bedienet. Denn als Jacob sterben wolte, Genes. XLVII, 29. foderte er von Josephen, und dieser hinwiederum von seinen Brüdern, ein Jurament, daß sie seinen Cörper mit sich aus Egypten nach Palæstinam führen möchten. Woraus sattsam erhellet, daß auch die Alten die Versicherung der Ausübung ihrer Befehle durch ein Jurament bekräfftiget haben wollten. Und wem ist unbekannt, was sich Moses, der Knecht GOttes, die Gesetze des Höchsten zu befestigen, vor erschröcklicher Verfluchungen bedienet. Und damit ich nur ein Exemplum profanum anführe, so saget Cicero lib. 3. de off. erranti viam non monstrare, Athenis execrationibus publicis sancitum est. Wenn nun also selbst die Legislatores, ihre Gesetze genugsam zu gründen, sich einiger Execrationum bedienet, so ist kein Wunder, daß auch Privat-Personen, ihren Testamenten eine besondere Krafft zu geben, solche durch gewisse Verfluchungen gleichsam zu besiegeln nachgeahmet. Insonderheit aber ist gar leichte zu begreiffen, warum sich Eltern, welche ohnedem eine Gewalt über ihre Kinder haben, solcher sehr offte in dergleichen Gelegenheit bedienet: und ist nicht zu leugnen, daß gar vielmahls, durch GOttes sonderbare Zulassung, Verwünschungen und

Verflu-

Verfluchungen ihre wahrhaffte Krafft erreichet, davon Hondorff. in promptuar. Exempl. P. I. ad IV. præcept. decal. gar viele Exempel anführet.

§. 3.

Hieher kan gar wohl folgender Casus referiret werden, da eine Groß-Mutter ihre Enckelin unter folgenden Conditionibus von der Gerada ausgeschlossen haben wolte, his verbis:

> Aber J. S. V. V. das mir ungehorsame und falsche Mensch, die mich zu meinen vielen öfftern Kranckheiten gebracht, soll das geringste nicht davon haben, so ich verschworen, und die ihr was davon geben, mit meinem Fluch beleget haben will.

Cum autem hac ratione contra Jura Saxonica disponeretur, quæsitum fuit: Ob die übrigen Brüder und Schwestern befugt, der Schwester solche Sachen vorzuenthalten? ad quam quæst. respons. a Facultate Hallens. Anno 1697. Mens. Decembr.

> Daß wenn J. S. V. V. ohnerachtet des Großmütterlichen Fluches, ihren Antheil von solchen Gerade-Stücken fordern solte, ihr Geschwister ihr solches vorzuenthalten nicht befuget. V. R. W.

Ob nun zwar gedachte Person von der Gerade das, was ihr zugekommen, mit Recht hätte fordern können, so hat sie doch solches, wegen des Großmütterlichē Fluches, nicht verlanget, sondern lieber

lieber das Zeitliche verliehren, als sich einer Göttlichen Straffe befürchten wollen.

§. 4.

Gleichergestalt ist nachfolgender Casus, über welchen nicht wenig disputiret worden, sonderlich merckwürdig: Cajus, ein wohl begütherter Mann, lebte mit seiner Frau, Seja, viele Jahre in grossem Widerwillen, als nun seine Sterbens-Zeit herannahete, disponirte er folgender Gestalt in seinem Testamente:

> Meine Tochter A. M. S. setze ich zum Erben ein, sollte sie aber mit ihrer unchristlichen Mutter heimlich colludiren, und bey ihrer ungerathenen Laster-vollen Mutter, und unter ihrer Seelen-verderblichen Education sich nach meinem Tode aufhalten, (inmassen ich solches besagter meiner Tochter, bey **Vermeidung meines Väterlichen schweren Fluches und Vermaledeyung**, hiermit ernstlich verbothen haben will) soll dieselbe nur legitimam haben.

Uber welches Testament, so wohl in genere, annon id ipsum pro invalido habendum, als in specie, annon illa dispositio de educatione filiæ ut turpis pro non adjecta reputanda? hefftig gestritten wurde. Nun gewinnet es zwar das Ansehen, als wenn alle beyde Fragen zu affirmiren, massen bey der erstern erhellet, daß der Vater gantz und gar vom Zorne bey Verfertigung des

des Testaments, eingenommen, und es also scheinet, als sey er nicht sanæ mentis gewesen, woraus erfolget: daß das Testament nicht bestehen könne. Die andere Frage betreffend, so wäre es was schändliches, der Tochter einen unversöhnlichen Haß gleichsam einzupflantzen, und der Mutter ihrer leiblichen Tochter Education, welche ihr nach dem Rechte der Natur eben so wohl als dem Vater zukommet, Puffend. l. 1. N. l. 6. Cap. 2. §. 5. gleichsam abschneiden wollen, wie denn auch solches Recht der Education der Mutter auch so lange, donec Vitricam non introduxit, nach dem Jure Civili zustehet, L. 1. C. ubi pup. educ. Nov. 22. Cap. 38. Wenn man aber die Sache etwas genauer betrachtet, so kan man aus vorhergesetzten Worten nicht wohl Alienationem mentis abnehmen, sondern es erhellet daraus vielmehr so viel: daß er die Pflicht eines rechtschaffenen Vaters auf alle Wege in acht nehmen, und verhindern wollen, daß seine Tochter durch das böse Leben ihrer Mutter nicht gleichsam inficiret werden möchte. Man kan auch in diesem passu Legem 1. ff. ubi pupil. educ. ingleichen Surdum de aliment. tit. 4. q. 13. n. 2. entgegen setzen, woraus klärlich erhellet, daß man des Vaters Willen, was die Auferziehung einer Tochter betrifft, zu folgen habe, mithin der Schluß zu machen: validum esse hoc testamentum, & validam de educatione filiæ dispositionem.

§. 5.

Bey denen donationibus Ecclesiasticis seu ad pias causas, welche mit abscheulichen und erschröcklichen Flüchen wider diejenigen, so die Legata, oder das, was dem cultui divino zugeeignet, antasten wollten, im Testamente verwahret worden, entstehet die Frage: Ob dergleichen solche Krafft und Würckung haben, ut inviolabilitatem eorundem secum afferant, nec illa bona in alios profanosque usus converti a posteris poterint? Es ist eine wichtige Frage, indem wohl niemanden unbekannt, wie hefftig solche sowohl von denen Theologis, als Politicis bestritten worden, und so gar dem 30. jährigen Kriege, welcher in Teutschland unaussprechlich gewütet, sattsame Nahrung gegeben. Die Enge des Raums leidet nicht, (zumahl da es von gelehrten JCtis, als von Schurff. Cent. I. Cons. 48. Cons. 90. Nic. Reusnero, lib. 4. dec. 7. Rumelin. ad A. B. diss. 3. & Mylero in add. Lehman. de Pac. Relig. L. 3. C. 34. Cran. diss. de Pac. Relig. P. I. probl. 5. Hortleder. in Reichs-Händeln L. 4. C. 7. n. 7. sattsam ausgeführet worden) solches weitläufftig zu untersuchen, sondern ich will nur kürtzlich so viel sagen, daß man nicht leichte in denen Monumentis und Documentis derer Clöster Donationes antreffen wird, welche nicht mit denen unaussprechlichsten Verwünsch- und Verfluchungen wider diejenigen, welche dergleichen anfechten sollten, verwahret worden,

wie denn sonderlich des Grafens Alberti von Calw Verordnung, welche in document. Monast. rediv. in Wirtenb. 1075. sonderlich merckwürdig, welche solchergestalt stylisiret: Tradat omnino Sathanæ, & anathematizet eum, ac profanet a consortibus & filiis Ecclesiæ Sancti DEI, & hæredibus vitæ æternæ, ut auferat DEUS memoriam ejus de terra viventium, & deleat nomen ejus de libro vitæ, ut cum Dathan & Abiran, quos terra aperto ore deglutivit, perennem incurrat damnationem, & ut Herodis, Pilati & Judæ socius factus, in æternum discrucietur, & cum Sodomitis & Gomorritis ignes sulphuris hic experiatur, & Heliodori plagas & verbera hic perpetiatur, & Antiochi tormentis, vermibus scilicet scaturiens, & cum fœtore computrescens, miserrime conteratur, sind die Worte eines Geistlichen, mit welchen er demjenigen, welcher seinem Testamente nicht Genüge leisten würde, alles zeitliche und ewige Verderben anwünschet. Wozu noch des Ertz-Bischoffs Norberti Execrationes, welche er zu Erhaltung des Magdeburgischen Closters S. Mariæ Magdalenæ, aus heiligem Eyfer getrieben, ausgestossen 1015. gesetzet werden können, „Nachdem „nun dieses also gesetzet, und durch gewisse „Zeugen bestätiget ist, so thun wir aus Macht „des Heiligen Geistes, in Krafft unsers HErrn „JEsu CHristi, in den Bann, und sondern „durch ewigen Fluch von der Gemeinschafft „der himmlischen Bürger ab denjenigen, der sich

„diese

„diese unsere Stifftung zu verletzen, und durch „verwegnen Durst in einigen Stücken zu zer„nichten unterwinden und erkühnen wird. Wo„mit er also schliesset: Der sey anathema mara„nata, verflucht, biß auf den Tag unsers HErrn. Sind sehr nachdrückliche Worte, welche aber sehr wenigen Effect bey denen Geld-begierigen Soldaten gefunden. Man sagt zwar sonst insgemein: in verbis, herbis & lapidibus magna latet virtus, es ist aber der Glaube zu solchen Dingen, da die Menschen nur dasjenige, was sie vor Augen sehen, glauben, gar sehr verschwunden, und wüste ich nicht, ob sich iemand, wenn er einen Schatz, welcher unter einer Uberschrifft von denen allerentsetzlichsten Verwünschungen und Execrationen verwahret wäre, antreffen sollte, deßwegen nicht wegnehmen würde; Ja, ich halte davor, wenn der Teuffel selbst einen Hütter und Wächter dazu gesetzet hätte, so würde man doch auf Mittel studiren, diesen listigen Vogel zu betrügen.

§. 6.

Uberhaupt ist bey dieser Sache zu mercken: daß man sich mit guten Rechte auf die Regel, welche die DD. ad infringendam validitatem juramentorum hervorbringen, auf gewisse Weise gar wohl gründen könne, quod nimirum juramentum, quod contra bonos mores juris divini & humani præstitum, non solum non sit obligatorium, sed etiam Juramentum actui civili, jure

 alias

alias invalido, & propter utilitatem publ. prohibito, accedens, invalidum sit, Franzk. lib. II. Resol. res. 5. und daß man in allen denen actibus jure invalidis, ac pro nullis declaratis, iedweden von allen Execrationibus losssprechen könne. Von denenjenigen, quæ adjectæ sunt rei per se illicitæ, ist ohnedem keine Frage; von denen aber, welche denen Actibus, so Civili Legum dispositione vor ungültig declariret worden, ist zu mercken, an LL. Civiles actum nullum declarent ob omissam solemnitatem, an vero ob defectum facultatis disponendi. Im ersten Fall könnte noch wohl allenfalls einige Execratio statt finden, in dem andern aber gantz und gar nicht. Dahero konnte im vorhin angeführten Exempel nicht anders gesprochen werden:

Seynd nach dem seeligen Hintritt der Fr. v. S. nebst einem Testament sub A. in einem verschlossenen Schrancke auch 2. Schedulæ sub B. C. im Kasten verwahret gefunden, in welchen Schedulis enthalten, daß eines von der verstorbenen Tochter Kindern, nahmentlich J. S. v. B. nicht allein von denen göldenen Ketten, Ringen und Schmuck, so in der Schachtel, sondern

dern auch von dem Silber, so in einer Lade verschlossen, gäntzlich, mit diesen Formalien:

> Aber J. S. v. B. das mir ungehorsame und falsche Mensch, die mich zu meinen offtern vielen Kranckheiten gebracht, soll das geringste nicht davon haben, so ich verschworen, und die ihr was davon geben, mit meinem Fluch beleget haben will.

excludiret; in dem Testament und angehengten Codicillis aber wider J. S. v. B. nichts disponiret worden; deßhalben gefraget wird:

> Ob die übrige Brüder und Schwestern befuget, ihrer Schwester, sowohl von dem ihnen voraus vermachten Silber-Werck, so in der Lade, als auch von denen güldenen Ketten, Ringen und Schmuck, so in der Schachtel enthalten, zu excludiren?

Ob nun wohl für J. S. v. B. angeführet werden möchte, daß sie in dem Testamente, gleich denen andern Brüdern und

Schwestern, zur Erbin eingesetzet, ohne daß von der Exclusion etwas erwehnet worden, und also die Herren Brüder und Schwestern schuldig zu seyn scheinen, die angeführten Causas exclusionis erweislich zu machen

per Novell. 115. C. 3. pr.

Auch wenn gleich solche Causæ exclusionis erwiesen würden, und bisweilen Fehler bey J. S. v. B. vorgegangen seyn möchten, doch ihrer Kindheit, in Ansehung, daß sie ietzo erst das 14. Jahr erreichet, solches zuzuschreiben; hiernechst in dem im Testament angehengten letzten Codicill vom 12. Junii 97. verordnet, daß in allen übrigen Puncten, welche durch den ietzigen Anhang nicht ausdrücklich geendert sind, es bey meinem obangezogenem Testament, und dessen obangeführten ersten Anhange, vom 23. Maji, 1690. unverruckt verbleiben soll.

Und also daraus zu schliessen, daß die Verstorbene sich der Facultate testandi begeben.

Weil aber dennoch die Groß-Mutter mit ihrer eigenen Hand die Schedulas geschrieben, und mit ihrem gewöhnlichen Petschafft verpit-

verpitschirt, und eine Mutter unter ihren Kindern, nach ihrem eignen Gefallen, sine ulla solennitate, den Rechten nach, zu dispo-niren befuget.

L. 21. §. 1. C. de Testament.

Solche Disposition auch in diesem Casu desto unverbrüchlicher zu halten, indem Testatricin sich noch zum Uberflusse verschwo-ren, daß J. S. nichts davon haben solle; und dahero erscheinet, daß solches der ernstliche Wille der Frau Testatricin gewe-sen: quoties enim juramentum accedit actui, toties enixam voluntatem ejus, qui jurat, de-monstrat.

Paris. Cons. 15. n. 28.

C. cum Contingat. 28. X. de Jurejur.

& juratus actus longe fortior est, quam simplex.

Alex. C. 38. Vol. 3.

Parschamp. Lib. I. pract. qu. 10. n. 38.

Hiernechst dasjenige, was oben angeführet, von keiner Wichtigkeit, zumahlen kein Schluß ist: daß, wer als Erbe im Testament eingesetzet, auch alsofort in allen Stücken æqualiter mit denen Cohæredibus

succediren müsse, und diese Exclusion von dem Silber-Zeuge und goldenen Ketten, von einer Mutter auch wohl ausser dem Testamente, auf einem blosen Zettul geschehen möge, aus nur angezogenen Rechts-Gründen auch solches vor keine Exhæredation zu achten, folglich die Dispositio Novell. 115. Cap. 3. hieher keinesweges zu ziehen, und dahero J. S. mit ihrer Jugend sich zu schützen nicht vermag, indem auch ohne einige Ursache, die Groß-Mutter extra legitimam ihr zu præjudiciren befugt gewesen, nicht weniger die im letzten Codicille angehengte Clausul gantz unerheblich, cum nemo sibi possit legem dicere, a qua non liceat ei recedere.

L. 22. ff. de Legat. 3.

ita ut nec per clausulam derogatoriam, potestatem disponendi sibi adimere possit.

Parschamp. de Claus. C. 23. n. 22.
Ludov. Molin. d. I. & I. Vol. I. tr. 2. disput. 153. n. 21.

So halten wir davor, daß die übrige Herren Brüder und Schwestern J. S. von dem ihnen voraus vermachten Silber-Werck, so in

der Lade befindlich, etwas auszuantworten nicht schuldig.

Betreffend aber die Schachtel mit denen Ringen, Ketten, und Schmuck, wenn gleich das übrige Geschwister davor halten möchte, daß sie ihrer Schwester J. S. um deswillen nichts davon herauszugeben vermöchten, indem der Fluch, welchen die Testatricin darauf gesetzet, entgegen stünde, und sowohl aus weltlichen als Göttlichen Gesetzen bekannt, daß solche Flüche keineswegs zu verachten.

add. Sirac. III. 11.

Dieweil aber dennoch, wenn die Flüche derer Eltern gültig seyn sollen, nöthig ist, daß dasjenige, worauf solcher Fluch gesetzet, in ihrer Gewalt und Macht stehen muß, indem niemand durch einen solchen Fluch einem andern sein Jus quæsitum nehmen, oder verordnen kan, daß die Leges in seinem Testamente nicht solten observiret werden.

L. 55. ff. de Legat. 1.

Unde quando quid committitur alicujus conscientiæ, hoc intelligendum, quæ L. L. est instructa.

Card. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 9. tit. 8. n. 45.

Und aus denen Sächsischen Rechten zur Genüge bekannt, quod Gerada per testamentum illi, cui debetur, aufferri non possit.

Const. Elect. p. 2. Const. 14.
And. Goldbeck de success. gerad. C. 1. n. 2.
Thoming. dec. 6. n. 6.

Solche goldene Ketten, Ringe und Schmuck aber zu den Gerade-Stücken gehören.

Richter de success. ab intest. Sect. I. m. n. 10.

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß, wenn J. S. v. B. ohngeachtet des Großmütterlichen Fluches, ihren Antheil von solchen Gerade-Stücken fordern solte, ihr Geschwister solches ihr vorzuenthalten nicht befuget, V. R. W.

§. 7.

Woraus klärlich zu ersehen: quod fratres & sorores exclusæ neptis, clausula ista exsecratoria se tueri non possint. Und daß man bey alle dem eines Theils auf das Forum conscientiæ zu sehen, wobey die Kinder die Verwünschungen ihrer Eltern, so im Testament enthalten, nicht gantz und gar in den Wind zu schlagen haben, andern Theils aber in Erwegung ziehen, daß in Foro exteriori dergleichen Execrationes gemeiniglich von keiner Würckung und Effecte seyn können.

CI. Merck-

CI.

Merckwürdiger Casus,

Da bey Zwillingen, wegen dubiöser ersten Geburth, besondere Fragen vorgefallen.

§. 1.

CHristianus von W. welcher durch sein eigen im Kriege erworbenes Geld erkauffte Güther, als F. und Z. bey Lebzeiten besessen, kurtz vor seinem tödtlichen Hintritt aber einen beständigen letzten Willen hinterlassen, disponiret, was die institutionem hæredis betrifft, in nachfolgenden Worten:

Zu meinen Erben setze ich ein meine einige und liebe Schwester, Jungfer A. M. v. W. iedoch mit diesem ausdrücklichen Beding und Masse, daß der erste von ihr, aus rechtmäßiger Ehe, mit einem ehelich gebohrnen von Adel gezeugte männliche Erbe und Sohn meines Gutes zu F. der andere hernach erzielte aber des Guts zu Z. und daselbst befindlichen Mobilien ꝛc. nichts ausgeschlossen, Universal-Erben, dann

dann als ietzo, und ietzo als dann seyn, und solche Güther von selben auf ihre männliche Erben, allezeit den erstgebohrnen, zu Conservirung und Splendeur ihrer Familie und Geschlechts, ferner und unvermindert durch Erbgangs-Recht fallen, kommen, bleiben, und alle Theilung und Alienation ihnen ausdrücklich verbothen seyn solle.

Nach welchem erfolgten Todes-Fall angeregte einige Schwester des Testatoris dieser Güther, darinnen ihres Bruders, des Herrn von W. Erbschafft bestanden, sich angemasset, darauf mit einem von Adel, G. v. L. sich verehliget; da sie nun GOtt mit Leibes-Früchten gesegnet, und die Zeit der Geburth sich genahet, hat sie vor gut befunden, zu ihrer Frau Schwieger-Mutter sich zu begeben, und bey ihrer Entbindung und Sechswochen dero Raths und Wartung zu geniessen: sie ist aber unterwegens mit Geburths-Schmertzen befallen, und in einem kleinen Dörfflein einzukehren gemüßiget worden, gestalt sie daselbst, mittelst glücklicher Geburth, zwey Söhne (Christian und Johann nach der Tauffe benamt) zur Welt gebohren; weil solches aber eylig zugegangen, und nur einige wenige Bauers-Weiber sich hierbey befunden,

den, die aber meist mit der Wöchnerin, so sehr schwach gewesen, zu thun gehabt, so ist harum mulierculrarum incuria geschehen, daß nicht beobachtet, und also nicht zu erfahren, wer unter diesen Zwillingen der erst- oder ander gebohrne sey. Weßwegen nachfolgende Fragen entstanden:

1.) **Wer unter diesen vor den erst- oder ander gebohrnen zu achten, und ob nicht bey den Eltern hierunter zu disponiren, oder auch wohl eine Æqualitæt unter diesen Brüdern zu verfügen, stehe: oder was sonst dißfalls Rechtens, und zu Verhütung alles unter angeregten Brüdern besorgenden Streits, (weil das Gut T. um ein hohes wichtiger als das Guth Z. ersprieß- und practicirlicher seyn möchte?**

2.) **Ob nicht dieser Kinder Frau Mutter, als des Testatoris einige und leibliche Schwester, hæres directa, und dero Söhne, per fideicommissum substituti zu achten, und dannenhero Sie, die Frau Mutter, des Testatoris Schwester,**

ster, die ihr gebührende Quartam Trebellianicam von beyden Güthern abziehen und zurück behalten könne?

§. 2.

Hieraus ist leicht zu erachten, wie zweiffelhafft und schwer diese Fragen zu erörtern, und daß dahero kein Wunder, wenn die DD. dabey auf unterschiedene Meynungen verfallen. Christiano zum besten könnte der Tutor anführen: 1.) daß derselbe, was das Exterieur betreffe, an denen äusserlichen Gliedern viel ansehnlicher und robuster sey, als sein Bruder Johannes. Aus welcher Ursache, da in dem Jure versehen, daß man den stärckſten in dubio vor den erstgebohrnen füglich halten könne, weil sehr wahrscheinlich, daß sich derselbe viel geschwinder aus dem Gefängniß, in welchem er 9. Monath verschlossen gewesen, befreyet, l. si fuerit 10. §. fin. ff. d. reb. dub. allwo gesagt wird, si marem & fœminam uno utero peperisset fœmina, masculus prior natus præsumatur, cum mas robustior fœmina, & naturaliter id, quod est potentius, vincat id, quod est minus potens, C. medicam. d. pœnitent. dist. 1. C. quod in dubiis. d. consecrat. eccl. vel alt. und Baldus spricht ad d. l. 10.

§. fin.

§. fin. de reb. dub. perspicuum est, omnibus mares esse fœminis robustiores; Dieses Argument führen gleicher gestalt Guid. Pap. tr. d. præsumtionibus Col. 3. Vers. item si & utero. Philippus Decius, in l. 2. n. 47. ff. d. R. J. Tiraquell. d. jur. primogen. quæst. 17. C. 8. n. 2. an, da sie ihr Argument von denen Tauben hernehmen, welche nach Aussage des Plinii lib. 10. C. 51. und Aristotelis, d. natur. animal. lib. 6. C. 4. allezeit ein Männchen und Weibgen hecken sollen, erstlich das Männchen hervorbringen.

§. 3.

Alleine es ist dieses Argument von sehr schlechter Erheblichkeit, massen der JCtus in angezogenen l. 10. ff. de reb. dub. das Fundament desselben nicht in der Stärcke des Männlichen vor dem Weiblichen Geschlechts setzet, sondern darinnen, quod sententia humanior & pro libertate favorabilior. Zu geschweigen daß sich dieser Lex auf unsern Casum, da die Frage: welcher unter denen Zwillingen der älteste? gar nicht reimet. Wie denn auch noch lange nicht ausgemacht, daß allezeit der Stärckste von beyden zu erst auf die Welt komme, und unter beyden das männliche Geschlecht allezeit robuster

als

als das Weibliche sey, sondern man hat in unzehlig vielen Exempeln gar deutlich das Contrarium wahr genommen; solches bekräfftigt auch Tiraquell. d. tract. de jure primogen. quæst. 17. opin. n. 3. folgender gestalt: neque tamen id perpetuum est, ut ex eo certam firmamque præsumtionem statuere debeamus, cumque nonnunquam debiliores fœtus præcedunt. Ja er spricht: si ille textus de rebus dubiis recte inspiciatur, palam ostendit, etiam filiam posse nasci priorem; vielweniger kan hier die Heckerey derer Tauben, von welchen der Ertz-Windmacher Plinius gedencket, statt finden, weil man mit sehr schlechten Grund von den Tauben auf die Menschen argumentiren kan.

§. 4.

Eben so wenig kan dem Christiano zu statten kommen, wenn angeführet werden will, daß ihn die Eltern mehr als den Johannem liebten, und daß, wenn bey ihnen die Wahl stünde, einem das beste Ritter-Guth F. zuzueignen, es gantz gewiß auf Christianum fallen würde. Woraus man denn inferiren könnte: in ejusmodi dubio casu locum esse gratificationi, idque propter incertitudinem facti, Bald. in l. in quibus

casibus

casibus C. de secund. nupt. vorgebende, der Vater könnte einen erwehlen, welcher als erstgebohrner succedirte, welchem Corset. d. potest. reg. qu. 7. pr. Alvar. in Col. 2. v. beypflichten, und deswegen folgende Textus anführen, als: in l. generaliter §. quid ergo ff. de fideicommiss. libert. l. 3. §. si cum omnes ad SC. Syllanian. C. duobus d. rescript. in 6. l. ult. d. relig. & sumt. funer. Denn da ist ein gantzes Heer von Doctoribus, welche unter sich nicht einig werden können, cui concedenda facultas eligendi, ob dem Vater nach seinem eigenen Willkühr und Gefallen, oder demjenigen, so der Princeps solche verliehen, oder ob solche der Obrigkeit zustehe. Andere hingegen sind gantz und gar der Meynung, daß weder dem Vater, noch einem andern die Macht zukomme, eine Wahl hierinnen zu treffen, indem sie das Göttliche Gesetze Deuteron. C. 21. in welchem expresse dem Vater verbothen, nach seinem Gefallen einen Primogenitum in Præjudicium dessen, welcher es wahrhafftig ist, zu declariren, zu ihren Behuf anführen. Was die hier angeführten Leges betrifft, so ist gantz klar, daß nichts darinnen enthalten, was hie appliciret werden könnte. Andere vermeynen dadurch der Sache einen Ausschlag zu ge-

ben, wenn sie rathen, eine gleiche Theilung unter beyden Brüdern vorzunehmen. vid. Molin. in lib. 3. d. Hispan. primog. und Cævall. spec. aur. 1. qu. 248. n. 69. & seqq. Alleine, obgleich diese Meynung sehr raisonable, und der Billigkeit vollkommen gemäß, so ist doch solche schnur stracks der Disposition und dem Willen des Testatoris entgegen, massen dergleichen Theilung mit gantz deutlichen Worten verbothen; woraus zu folgeren, daß es denen Eltern nicht frey stehe, einem vor dem andern zu gratificiren.

§. 5.

Was solte nun der Tutor des Johannis, da doch Christianus seiner Stärcke wegen etwas vor sich allegiren könnte, bey diesen Umständen, vor seinen Johannem zum Beweiß der ersten Geburth vorbringen? Hier zeigten die DD. man müste allen Sachen, sie möchten so dubiös seyn als sie wolten, dennoch einen Schein anstreichen können, dahero gründeten sie sich auf 2. Stücke, welche sie bey dem Johanne antraffen, als die Schönheit, und die Grösse seines Judicii und Penetration. Dabey führeten sie unterschiedene Autores an, welche ihrer Meynung beypflichteten, (wie denn wohl kein Casus in Jure vor-

kommen

kommen dürffte, da man nicht pro und contra Leges und opiniones Doctorum anführen könnte,) unter andern den uralten Baldum, welcher ausdrücklich spricht: in proœmio Digesti veteris n. 15. Consid. 1. filium, qui est pulchrior ex gemellis uterinis, esse præferendum in majoratu vel primogenituræ jure, altero minus formosiore. Ingleichen stimmen dieser vortrefflichen Meynung noch bey Ant. Gomez in l. Tauri. 40. n. 68. Cæpoll. in tract. d. Imperat. Concl. 10. vorgebende quod omne pulchrum a natura sit bonum & amabile. Da aber der Streit nicht auf die Schönheit und Liebenswürdigkeit, sondern auf den Willen des Testatoris ankommet, dürfften diese Argumenta dem armen Johanni wenig helffen. Nichts minder könne dem Johanni zu statten kommen l. interest ff. d. liberal. caus. ubi prætor eum præfert ex pluribus, quem magis idoneum existimavit. Weil aber hier nicht die Frage de administrando regno, vel officio ist, sondern wer unter beyden ex voluntate testatoris das Guth F. besitzen soll, so wird dem Johanni daher solches wohl nicht zu Theil werden, weil aus diesen Argumenten sehr schlechte primogenitura zu erhärten.

§. 6.

Hingegen, weil alles das, was biß anhero gesagt worden, nicht wohl auf unsern Casum quadriret, stimme ich vielmehr der Meynung derer Jenischen JCtorum, so sie in nachfolgendem Responso angeführet, mit bessern Grunde bey. Wie daß nehmlich dergleichen dubiöse Fälle nicht besser als per sortem decidiret werden können. Dieses behauptet auch Gomez ad l. Tauri 40. n. 68. in 5. opin. ingleichen Tiraquell. d. jur. primog. qu. 17. op. 1. welche diesen Modum, mit Genehmhaltung derer Brüder, vor den allerbesten halten. Und diesen lehret die heilige Schrifft selbsten, aus welcher erhellet, daß Gott selbst seinem Volcke das Looß, als ein Mittel, in zweiffelhafften Fällen die Wahrheit zu erforschen, wie solches aus vielen Locis zu erweisen, vorgeschrieben. vid. Num. C. 16. C. 33. 34. 36. Deut. C. 1. Jos. C. 7. per tot. 1. Reg. C. 10. hieher gehört auch was Salomon Proverb. C. 16. saget: **Daß Looß wird geworffen in den Schooß, aber es fället wie der HErr will.** Gleicher gestalt, finden sich so wohl ex jure Romano als Canonico unterschiedene Texte, welche mit dieser Decision über-

überein kommen. vid. l. quod si ambo d. jud. l. si quæ sunt cautiones ff. familiæ hercisc. l. fin. C. commun. de legat. l. generaliter §. quid ergo si plures ff. de fideicomm. libert. §. adoptionis Inst. d. legat. l. 2. C. quand. & quib. quart. pars deb. Aus dem Jure Canonico, in C. 1. Caus. 26. qu. 2. ibi in sorte est voluntas DEI.

§. 7.

Die andere Frage betreffend: **Ob nicht dieser Kinder Frau Mutter, als des** Testatoris **einige und leibliche Schwester,** hæres directa, **und dero Söhne** per fideicommissum substituti **zu achten, und dannenhero sie, die Frau Mutter, des** Testatoris **Schwester, die ihr gebührende** Quartam Trebellianicam **von beyden Güthern abziehen und zurück behalten könne?** So scheinet es fast, als wäre solche affirmative zu beantworten. Denn wenn man die Dispositionem des Testatoris ansiehet, so enthalten folgende Worte: **Zum Erben setze ich meine einige und liebe Schwester,** directam institutionem in sich. Wenn denn nun gedachte Schwester hæres directa, wie die Worte lauten, welche nicht obliqua, sondern directa und civilia sind, argum. l. verbis civilibus 7. ff. d. vulg.

vulg. & pup. subst. Und weil derselben ihre Kinder als Erben zum andern instituiret, so kan solches wohl nicht anders, als vor eine Substitution angesehen werden, cum ea sit secundi hæredis in locum primi institutio. vid. Struv. Synt. Jur. Civil. exerc. 33. th. 9. seqq. Ist nun also die Mutter einmahl hæres directa, so bleibet sie es allemahl. Sicut semel adita hæreditas amplius non potest repudiari §. fin. Inst. d. hæred. qual. l. ult. C. d. repud. vel abstin. hæred. Es thut auch nichts zur Sache, daß bey denen Söhnen, da sie als Erben eingesetzet, gleicher gestalt verba directa enthalten, weil es klaren Rechtens, quod hæres semel non desinat talis esse l. ei qui solvendo verb. non potest adject. efficere. ff. d. hæred. instit. l. ex postfacto pr. ff. ad SC. Trebell.

§. 8.

Uber dieses ist ausgemacht: quod ad diem seu ad tempus alteri non detur hæreditas, l. hæres ex die ibique Barthol. ff. d. hæred. Inst. weswegen sattsam zu schliessen, daß, si mater, vel alius instituatur ad vitam, quod post institutus in proprietate, vel bonis iisdem directe non habeat hæreditatem, *sed solum jure fideicommissi*, per l. fin. C. d. instit. & subst. sub Cond. fact. Alex. in Consil. III. n. 2. & C. 162. n. 5. & seqq. Vol. 2.

Bero

Bero, Consil. 35. n. 20. 23. 26. seqq. also daß der erste Erbe Quartam Trebellianicam detrahiret, Alex. d. Consl. 162. n. 4. Vol. 2. Bero. d. l. n. 26. fin.

§. 9.

Worzu noch kommet, daß die Doctores ausdrücklich statuiren: wenn 2. Dispositiones directæ universales mit einander concurriren in einem Testamente, so wäre solche dergestalt zu interpretiren, ut sequens obliquetur, und die andere Erbschafft per fideicommissum auszuantworten, cum duo hæredes insimul hæredes in solidum esse nequeant, l. 4. §. ex contrario ff. d. acq. vel om. poss. und solches die lieben Groß-Groß-Väter derer JCt. als Bartol. Imol. Castr. Angel. in l. si filius a Patr. ff. d. liber. & posth. & in l. hæreditas ex die, ingleichen Bero d. Cons. 35. sattsam bestätigen, welches auch insonderheit bey gegenwärtigem Casu sehr wohl zu appliciren.

§. 10.

Letzlich könnte man zugeben, wenn einer davor halten wolte; daß in dieser Institution eine Condition enthalten; cum potius modus ibi, quam adjecta conditio videatur. Weil die Worte

 in du-

in dubio allezeit mehr, ut modum quam conditionem indicent, anzunehmen, l. quæro 54. §. 1. ff. locat. l. cum ab eo 41. ff. de contrah. emt. Gratian. disceptat. forens. C. 136. n. 14. und dieses hat insonderheit bey Testamenten statt, weil die Worte des Testatoris allezeit mehr in dubio per viam modi, quam conditionis anzunehmen. Peregrin. d. fid. commiss. art. 11. n. 144. Mantica d. Conject. ult. Volunt. lib. 10. tit. 5. n. 12. Solches zeiget auch hier das Wort messen, quod denotat modum, ingleichen das Wort daß, welche Worte gewißlich keine Conditionem bemercken. Zepper. Cynos. legal. Cap. 49. n. 114. Nun ist, nach Ausspruch fast aller Doctorum, eine ausgemachte Sache: quæ sub modo relicta, pure esse relicta, & statim competere, etiamsi iste modus non fuerit adimpletus, l. libertas 17. §. hæc scriptura 2. l. Mævius 44. l. Imperat. 52. ff. d. manumiss. testament. Dahero ist solches hier auch sehr wohl zu appliciren.

§. I.

Ob nun zwar bißher vorgebrachte Gründe, vermittelst welcher man behaupten könnte, daß die Mutter quartam Trebellianicam abzuziehen sehr wohl befuget, von ziemlicher

Consi-

Consideration, so ergiebt sich doch, wenn man die Worte des Testatoris etwas genauer ansiehet, daß die hæredis institutio der Schwester des Testatoris, als Mutter derer Zwillinge, mere conditionalis sey, welches sonderlich aus folgendem sattsam erhellet. Denn ob es gleich scheinet, als wäre der Schwester die Erbschafft pure hinterlassen worden, und nur mit der Condition, wenn sie einen oder zwey Söhne gebähren würde, so hebe doch solches die Worte, **als ietzo, und ietzo als denn**, vollkommen auf. Woraus folget, daß die prima institutio der Schwester allerdings conditionata, weil sie nur in so ferne eingesetzet, wenn sie keinen Sohn gebähren würde. Dahero sagt der grosse JCt. Paulus, in l. quod pure 6. pr. ff. quando dies legat. ced. gar recht: quod pure datum est, si sub conditione adimitur, vel ad alium transfertur, quasi sub conditione datum censeri.

§. 12.

Noch mehr bekräfftigen solches die Emphatischen Worte des Testatoris: **Mit diesem ausdrücklichen Bedinge, ꝛc.** welche uns insonderheit eine Condition involviren, vid. ulterius l. nihil, ibique Bart. in fin. ff. d. emancip. liber. l.

societat. §. arbitror. n. 2. ff. pro socio. wie denn solches auch von den allbereit oben angeführten Worten: **als ietzo, und ietzo als dann**, insonderheit zu verstehen, Gloss. in l. si quid. pr. C. de except. Bero Consil. 31. n. 6. Vol. 3. Wenn nun also feste gesetzet, daß des Testatoris Schwester institutio prima conditionalis sey, so folget gantz natürlich, daß sie, ante eventum conditionis, die Erbschafft nicht antreten, oder sich einiges Recht daher acquiriren, arg. l. si quis instit. ja daß sie auch, existente prima institutione conditionali, zumahl da sie Söhne gebohren, einiges Recht in hæreditate haben könne, mithin daß ihre Söhne ihr substituiret, und sie deswegen quartam Trebellianicam von der Erbschafft abzuziehen nicht berechtiget.

§. 13.

Nechst diesem zeiget die Institutio derer Söhne, welche nicht obliquis, sondern civilibus & directis verbis geschehen, daß nicht des Testatoris Schwester, sondern ihre Kinder vor Universal-Erben, nicht aber, als wenn sie fidei commisso substituiret wären, zu achten. Viel weniger kan hier die Meynung dererjenigen statt haben, welche davor halten, der Testator hätte in diesem

Falle,

Falle, weil ja bekannt, quod testator detractionem Trebellianicæ prohibere possit, Gloss. in §. sed quia stipul. in 1. Gloss. in verbo liceat Inst. d. fideicomm. hæred. Paul. de Castro in avthentica. sed cum test. circ. fin. ad L. Falcid. Alex. Cons. 67. V. 1. solche detractionem expresse verbieten sollen, sed sufficit expressio per æquipollens. Alle diesem, was bißanhero gesaget worden, stimmet die Juristen-Facultæt zu Jena in nachfolgendem Responso vollkommen bey.

Responsum.

P. P.

Et præmissa jam facti specie,

Demnach sprechen wir, nach fleißiger Erwegung der Sache, und zwar auf die erste Frage vor Recht. Obwohl einige Rechts-Lehrer in dergleichen sehr zweiffelhafften Fall, aus unterlauffenden Umständen und Vermuthungen, bald dem stärckesten, bald dem schönsten, bald dem verständig- und klügsten den Vorzug bey der ersten Geburth zu billigen, bald des Vaters Willen hierunter die Determination anheim stellen; noch andere aber, wegen des sonderbahren unterlauffenden Zweiffels, die Commoda primo-

primogeniti zwischen beyden zu theilen rathsamer und billiger achten: Dennoch aber und dieweil, besonders das letzte, nemlich die Theilung, von dem Testatore ausdrücklich verbothen, und von dessen, nicht aber der Eltern Willen, dieses gantze Werck hanget, und solcher die Institutos als ein Gesetz, welches sie keinesweges zu überschreiten gehalten, binden, sonst auch die von dem Testatore angeführte ratio, und splendor & conservatio familiæ præprimis senioris & primogeniti, utpote magis dilecti, gar hintan gesetzet würde: Hergegen andere auch berühmte DD. allen obigen angeführten Mitteln und Wegen, sortem, und daß beyde es auf das Looß stellen, vorziehen, als dessen Führer der Allwissende GOtt selbst ist, und sowohl Innhalts Göttlicher Schrifft, als auch geist- und weltlicher Rechte, sothanes Mittels in dermassen zweiffelhafften Dingen sich zu bedienen gesetzt, und zugelassen. So halten wir davor, daß auch hierunter durch solches Looß beyden Gebrüdern sich aus einander zu setzen, am füglichsten und billichsten zu rathen; Es stehet aber dennoch nochmahls bey denen Eltern, ob und wie sie durch eigene Gütte, und in ihrem letzten Willen, zu Erhaltung ihres Zwecks, der gewünschten

ten Gleichheit, demjenigen, welchem das geringere Guth durchs Looß zufiele, vor dem andern einen Vortheil gönnen wolten, als welches zu thun ihnen unbenommen, iedoch wäre hierbey dem andern wenigst die Legitima salva zu lassen.

Auf die andere Frage, ist U. R. M. Ob es schon das Ansehen gewinnen möchte, daß die Mutter derer beyden Söhne vor ihnen pure instituiret, und dannenhero denen Söhnen, als fideicommisso substitutis, mediante matris ministerio, hæreditas zu restituiren, dannenhero sich auch die Mutter, als die zum ersten eingesetzte Erbin, die Trebellianicam zu detrahiren wohl befuget. Dennoch aber und dieweil nach Anleitung der bekannten Rechts-Regel ex l. quod pure 6. in pr. ff. quand. dies leg. ced. derjenige so erst zwar instituiret, deme aber hernach sub conditione hæreditas adimiret, und auf einen andern transferiret, sub conditione instituiret zu seyn zu achten, also aber die angeregte Schwester des Testatoris mit dem Bedinge zum Erben eingesetzet, **wenn sie keine männliche Erben**, aus rechtmäßiger Adel-Ehe, bekommen würde; welche Condition aber, als sie zwey

Söhne

Söhne auf diese Welt gebohren, deficiret, und dadurch nicht weniger auch ipsa institutio, und deren Effect und Krafft erloschen, über dieses die von dem Testatore gebrauchte emphatische Worte, **dann als ietzo, und ietzo alsdann**, auch daß die Institutio derer beyden Söhne verbis directis & non obliquis beschehe, alle interpretationem de fideicommisso & per hoc facta substitutione ablehnen, über dieses alles der Testator ausdrücklich in seinem letzten Willen befohlen, und disponirt, daß solche Güther von denen beyden Erstgebohrnen ferner unvermindert, auf ihre Primogenitos durch Erbgangs-Recht fallen, und bey denenselben bleiben sollen. So mag auch diese, der beyden Söhne Mutter von denen beyden Güthern F. und Z. gestalten Sachen nach, die Trebellianicam portionem mit Fug nicht abziehen,

V. R. W.

Innhalt

*** *** *** ***

Innhalt
Derer Materien im XVII. Stück.

XCVIII.

Vom Recht der Societäts-Cassen.

XCIX.

Ob in gewissen Fällen dem Debitori die Contenta eines Wechsel-Brieffs, wenn er gleich überführet, daß die Unterschrifft die seinige sey, zu diffitiren zugelassen sey?

C.

Was die von einem Testatore seinem Testamente beygefügte Flüche und Vermaledeyungen vor einen Effect haben?

CI. Merck.

CI.

Merckwürdiger Casus,

Da bey Zwillingen, wegen dubiöser ersten Geburth, besondere Fragen vorgefallen.

CI.

Merckwürdiger Casus,

Da bey Zwillingen, wegen dubiöser ersten Geburth, besondere Fragen vorgefallen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meinig, Johann Christoph, -1740

Enunciata Et Consilia Juris Unterschiedener Rechts-Gelehrten / Berühmter Facultaeten und Schöppenstühle, Uber besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merkwürdige und dubiöse Casus
Bd.: 17

Leipzig 1726

Decis. 96-17/24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10480442-0
VD18 80292429-001